

persönlicher Zustände regelmäßig nach der Heimath, dingliche Rechte nach dem Orte der belegenen Sache beurtheilt.

Betrifft der Widerstreit nur verschiedene Träger und Inhaber von Rechten, so unterscheidet unter Gleichen der Vorzug der Zeit, sonst die Stärke des Rechts nach den vom Gesetze bestimmten Abstufungen.

Wer seinen Anspruch aus zwei oder mehreren Rechtsgründen herleitet geht dem vor, welchem einer jener Gründe mangelt; so wirkt doppelte Verwandtschaft stärker, als einfache, der Erwerb einer Sache durch Kauf und Beerbung des Eigenthümers sicherer, als der Erwerb durch Eines oder das Andere allein.

Doppelt Band bindet immer fester als einfaches; darum verstärkt auch vereinbartes Wort des Kaisers Briefe und

„Wem geschriebnes Recht und Sitte und Brauch mitsammen zu Hilfe kömmt, der hat eine sicher gewonnene Sache.“^{a)}

Zweites Hauptstück.

Die Stände.

1) Kaiser und König.

- 1) Der König ist Gottes Dienstmann.
- 2) Der Kaiser sitzt an Gottes Statt des Menschen Schirmer.
- 3) Die Christenheit ist unter des Königs Gewalt.
- 4) Ein Christenthum und Ein Königthum.

¹⁾ Gulath 42 their (Konongr enn Biskop) ero Guds umbods menn; Rosenw. 36 d. ²⁾ Kl. RG. IV 8 (231) der keiser sitzet un gotes stat dez menschen schirmer. ³⁾ Holl. Sachf. 3 die kerstenheit is vnder des keysers ghewout. ⁴⁾ Angelf. 370 67 § 1 an cristendom and an cynedom.

a) Jur. fris. I 18 (8) Hwaso dat serioun riucht ende syd ende pliga togara to help kompt, dij haet aen fest wonnen seck. XXIX 7 (228).

- 5) Rom ist das Haupt aller Welt.
- 6) Der Kaiser ist Vater des Reichs.
- 7) Den Kaiser macht das Heer.
- 8) Der König ist sich reich und gewaltig.
- 9) Aller Adel und alle Ritterschaft entspriecht dem Könige.
- 10) Der Heerschild hebt vom Könige an.
- 11) Des Königs Worte sind Eid genug.
- 12) Kaiserliches Wort ist so kräftig als ein Eid.
- 13) König Karl stiftete Treue und Wahrheit.
- 14) Bischofs und Königs Wort sei unlängbar ohne Eid.
- 15) Eines Fürsten Wort muß stehen fest wie die Evangelien.
- 16) Fürsten und Herren müssen über ihren Worten wie eine Mauer stehen.
- 17) Niemand darf an der Fürsten Eid sprechen.
- 18) Eines Kaisers Wort darf man nicht drehen oder deuteln.
- 19) Fürstenbriefe soll man zwei oder dreimal lesen.
- 20) Den König wählt man zum Richter.
- 21) Der König ist gemeiner Richter überall.
- 22) Vor dem Könige muß Jeder antworten.
- 23) Wo der König hinkömmt ist das Gericht ledig.
- 24) Wo der König ist, ist sonst kein Richter.
- 25) Der Kaiser ist Richter über alle andern Richter.
- 26) Der Kaiser setzt dem Vogt den Bann.

⁵⁾ Kling 7. a. a. Bnd darumb ist auch Rom ein heupt aller welt. ⁶⁾ Nichtst. S. 215 I 2 der kayser ist vater des reichs. ⁷⁾ Wgl. 207. 42 den keiser macht daz heer. Kling 9. b. 2. ⁸⁾ Miega 16 § 8 thi kinig is him rike and weldich. ⁹⁾ Wgl. 217. 38 aller adel unde alle ritterschaft entspruzit von dem koninge. ¹⁰⁾ Künig I 275. ¹¹⁾ Kling 8 b. 2. ¹²⁾ Ausspruch Kaiser Friedrich I bei Zintgreff I 32. ¹³⁾ Nicht. 133. 12 Kinig Kerl stifte trewa and werde 134. 18; 247. 5; 343. 15. ¹⁴⁾ Angelf. 18, 16 Biscopos word and eyninges sie unlaegne buton adhe. ¹⁵⁾ Haltaus 571 Eins fürsten wort sol stohn Fest wie das evangelion. ¹⁶⁾ Zintgreff II 8. ¹⁷⁾ Rupr. II § 5 das nieman wider der fürsten ait reden sol. ¹⁸⁾ Ausspruch Kaiser Heinrich V. bei Zintgreff I 30. ¹⁹⁾ Zintgreff I 141. ²⁰⁾ Sachf. III 52 § 2 Den konig küset man to richtere. Sachf. Lehrn. 69 § 8. ²¹⁾ Sachf. III 52 § 2 Die Koning is gemene richter over al. Schlef. It. 289. Daniels R.D. I 758. ²²⁾ Sachf. III 33 § 2 Jewelk man mut ok antwerden vorme koninge. Wgl. 214. 23. ²³⁾ Wdh. (Thüngen 62) art. 289 wo der konig hyn kompt Do ist ledig gerichte Sachf. III 60. ²⁴⁾ Kling 26. b. 1. ²⁵⁾ Lappent. 193. 1. Gl. de keyser eyn richter ys auer alle ander richtere. ²⁶⁾ Gaupp 51 XI der keiser setzet dem Voget den Ban.

- 27) Königsbann ist Königszwang.
 28) Bann ist die Rache mit dem Schwerte.
 29) Jede Stätte des Gerichts ist des Kaisers reichstes Kleid.
 30) Wo der Kaiser die Wahrheit weiß, mag er richten ohne Klage.
 31) Gnade ist des Königs Schutzwehr.
 32) Kaiser bringt das Geleit mit sich.
 33) Kaiserliche Majestät bringt das Geleit mit sich.

Die höchste Würde kommt dem Kaiser zu. Er sitzt an Gottes Statt als Schirmer der Menschheit, als Gottes, nicht des Papstes Dienstmann^{a)}. Majestät ist nur Gott, da aber die heilige Schrift selbst die Könige Götter nennt, führt der König wie Gott den Namen Majestät.^{b)} Man versuchte zwar aus der heiligen Schrift zu begründen, daß der Kaiser unter dem Papst stehe: Christus hinterließ zwei Schwerter: eins führt der Papst selbst, das andere ließ er dem Kaiser.

Der Papst hatte das Recht, zu bescheidenen Zeiten auf einem blanken Pferde zu reiten, wobei der Kaiser den Bügel hielt, um anzuzeigen, daß das weltliche Schwert dem geistlichen zur Stütze gesetzt ist.^{c)}

Alein die Glossen antwortet gleichfalls mit der Schrift: Dem heiligen Petrus verbot unser Herr, mit dem Schwerte zu fechten, da er sprach: „Stecke dein Schwert in die Scheide.“^{d)}

Der Kaiser hat die Schwertgewalt von Gott; er konnte sie nicht vom Papste erhalten, weil dieser sie nie besessen; keines der Rechtsbücher stellt ihn unter den Papst; nicht dieser erwählt ihn, sondern das ganze Volk (Heer):

„Ein Kaiser ist Niemand unterthan, als Gott und der Gerechtigkeit.“^{e)}

Wie der Papst, so sitzt der Kaiser an Gottesstatt, beherrscht daher die ganze Welt:

„Wer römischer König ist, dem sind von Rechtswegen alle Lande unterthan, die christlichen Glauben haben.“^{f)}

^{a)} Kling 255 a. 2 Königes bann das ist des Königes gezwang; 26. b. 1 63. b. 1:

^{b)} Bodm. 583 der Ban, das ist die rache mit dem swerte. Gaupp, Stadtr. I 51. IX.

^{c)} Kl. RC. I 6. (7) ein iglich stat dez gerichtes ist dez keisers richstes kleit.

^{d)} Kl. RC. I 14 wo der keyser dy warheyt weiss do mag er richten ane clage G. D. 111 v. ^{e)} Rauchenbichler S. 12 Auspr. Leo I. ^{f)} Einrock 5336. ^{g)} Eijenhart 630.

a) Wippo in der vita Conradi spricht den Kaiser an: tu es vicarius Christi.

b) Rechtsp. 217. b) Pertz II 236 Gladius materialis constitutus est in Subsidi-
 um gladii Spiritualis. d) Wgl. 207 13. e) Weiske 30. 34; Wgl. 107. 42;
 205—210. Kling 10. b. 1. f) Auspr. Friedrich I. bei Zinzgreff I 32. g) Böpfl II
 414 Landfr. v. 1235. VI § 1.

„Niemand kann sprechen: ich bin Pfaffe, was geht mich der Kaiser an, denn die Christenheit ist unter des Kaisers Gewalt.“^{a)} Demgemäß erklärte denn auch der Churverein zu Rense im Jahre 1338^{b)}: „Das heilige römische Reich, die höchste Obrigkeit in der Welt, ist von Niemanden her als von Gott, ist keines Menschen auf Erden Lehen. Der Kaiser hat keine Obern auf der Welt, hat seine Gewalt ohne alle Mittel von Gott, hat keinen Gleichen noch Obern auf Erden, sondern ist der Allerhöchste, durch den Gott der Welt alle Rechte, Gesetze, Ordnung und Regierung gibt“.

Der Kaiser wird mit dreifacher Krone gekrönt: mit der eisernen, als der Stärkste, mit der silbernen, als der Reinste, mit der goldnen, als der Edelste über Allen an Gewalt und Rechtfertigkeit.^{c)}

Der Reichsadler trägt zwei Köpfe zum Zeichen, daß Ost und West zusammengehöre und zusammenkommen werde^{d)}, der Reichsapfel ist mit Erde gefüllt und von goldnem Kreuze überstrahlt, weil die Erde durch Gott und Christenthum in des Kaisers Gewalt kam.^{e)}

Wie das Heer den Kaiser wählt, so gebietet er über dasselbe, er ist sich reich und gewaltig, kann sich seine Streiter wählen, denn er ist ein Born der Stände und Würden,^{f)} aller Adel und alle Ritterschaft entspringt von ihm und der Name König bezeichnet sprachlich schon den Kühnen.^{g)}

Als Gottes Stellvertreter ist aber der König nicht nur die Stärke, sondern zugleich der Vertreter der Wahrheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit.

Er schwört nie, denn bei der Thronbesteigung, seine Worte sind Eid genug und unumstößlich wie das heilige Wort; deutsche Anschauung sprach die Erfindung der Wahrheit, des königlichsten Gutes, seinem Fürsten zu; König Karl stiftete Treue und Wahrheit.

Er kann daher einem innersten Wesen nach nicht Unrecht thun; thut ers aber gleichwohl, so steht fest, daß er nicht Kaiser, sondern dem Mindesten gleich ist.^{h)}

Vermöge seiner allerhöchsten Gerechtigkeit wird er zum Richter gewählt: seine Würde liebt die Gerechtigkeit und diese verherrlicht ihnⁱ⁾ (276): Wo er offen Tage dinget, da ist der Königshof,^{k)} jede Stätte des Gerichts ist sein reichstes Kleid.

Er ist gemeiner und oberster Richter über Alle, über Gut und Blut,

a) Holl. Sächf. Het enmach nyemant spreken Jo ben paep wat is mi om den keyser . . . Want die Kerstenheit is onder des Keyzers ghewout. b) Lünig I 37. c) Kling 10. b. 1. d) Hund I 409. e) Eifenach 682. f) Rechts-
spiegel fol. 217 v. g) Grimm in der Btsch. f. g. R. W. III 118 not. 71. h) Kais.
S. II 117. i) cap. von 845 cap. I honor regis justitiam diligit (387). k) Lünig
322. Sächf. Lehn. 72. § 1 svar die koning openbare degedingt dar is die hof.

Eigen und Erbe, Grund und Grat, vom Himmel bis zur Erde; Niemand ist seiner Zuständigkeit entzogen, er läßt aus allen Landen vor seinen Richterstuhl und Jedermann muß vor ihm antworten.

Alle gesetzten Richter sprechen lediglich an seiner Stelle, weil er selbst nicht überall sein kann, in seinem Namen und Auftrage.^{a)}

Wo er also selbst hinkömmt, weicht sein Stellvertreter, das Gericht ist ihm ledig und neben ihm besteht kein anderer Richter.^{b)}

Er ist der oberste und gewaltigste, ihm gebührt die höchste Buße, da sie jeder Richter nach seinem Geburtsstande nimmt^{c)} und man fühlt es also aus dem mächtigen Spruche, daß der König zu Gericht sitzt.

Nur er kann an des Menschen Leib sprechen und wer von ihm den hohen Gerichtsban erhielt.^{d)}

Dieser Ban oder die Befugniß, mit Ordnungsstrafen und Hilfsvollstreckung rechtsförmlich Gehorsam zu erzwingen, die Rache mit dem Schwerte, ist ein königliches Recht: „Pfalzgrafen und Landgrafen dingen unter Königs Ban, wie der Graf.“^{e)}

Gleichwohl ist der König nicht schrecklich; wenn der Gewaltige lediglich in starrer äußerlicher Gerechtigkeit austräte, würde er zum endlichen Schrecken und „Gestrenge Herren regieren nicht lang.“^{f)}

Gnade dagegen ist des Königs Schutzwehr; denn ein lindener Herr überdauert einen eisernen Knecht.^{g)} Wie Gott der Welt den verwirkten Frieden wieder schenkte, so ist des Königs Hof für Friede und Gnade gesetzt; wo er hinkömmt, bringt er auch dem Verbrecher Frieden und freies Geleit. (32)

2) Adel.

34) Rittersrecht ist anders denn Bauernrecht.

35) Ein Schuh ist nicht Jedermann gerecht.

36) Jedem Manne ziemt seine Lage.

37) Weis mir den Mann, ich weise dir das Recht.

^{a)} Kling 16. b. 1 Rittersrecht ist anders denn Bauernrecht. ^{b)} Frank II 43 ein schuh ist nit yederman gert. ^{c)} Gudhm. 162 Hvorjum brag haefir sitt lag. ^{d)} Harreb. II 214 Wijs mij den man ik wijs u het regt.

a) Kling 12. a. 1 Kais. Frbg. 573. 115 das Urlaub geit der Chunig. b) Sachf. III 60 § 2 Wsh. Thüngen 62 art. 289. Kling 26. b. c) Kais. Frb. 583. 143. d) Vgl. das siebente Hauptstück. e) Sachf. III 64 § 6 Palenz greven unde land greven dingen under koniges banne, als die greve. f) Sprüchw. 1316. g) Simrod 4599.

- 38) Gott hat drei Dinge erschaffen: den Adel, Bauern und Pfaffen.
 39) Adel ist ein sehr günstig Ding.
 40) An Ritterschaft ist Frommen und Freiheit.
 41) Einem vollkommenen Manne kann man keinen besseren Namen finden, als „Ritter“.
 42) Freie Leute stecken in keiner Bubenhaut.
 43) Dem Herrn ist doch besser zu glauben als dem Knecht.
 44) Knechte schlagen,
 Wenn sie nicht zagen.
 45) An Fürsten ist keine Eigenschaft.
 46) Die Dienstleute des Reichs sind des Kaisers Genossen.
 47) Das Reich ist der Dienstleute.
 48) Die Obersten ordnen die Niedersten.
 49) Wer den Pflug hält, treibt die Ochsen.
 50) Der Thor muß ewig dem Weisen dienen.
 51) Ein hölzerner Edelmann gilt mehr, als zehn stählerne Knechte.
 52) Ein hauptlos Heer, wobei kein Graf oder Herzog ist.
 53) Der König kann sich alle Kämpfer kiezen.
 54) Alle Kämpfer fechten in des Königs Bann.
 55) Der Feldruf gehört der Herrschaft.
 56) Wo kein Harnisch ist, ist kein Ritter.
 57) Wer viele Dörfer hat, ist edel.
 58) Adel ist von Bauern her.

38) Freidant bei Agric. 128. 224. Henisch 214. 39) Richt. 254. 2 und Note: die edelheit is een seer yonstich thing. Jur. fris. XII 10 (70) 40) Kling 135. a. 2 an ritterschaft ist frommen vnd freiheit. 41) Kl. RR. III 4 Auch sint man ein vollenkumen manne keinen bezzeren namen konde finden, dan ein ritter. Zöpfl. R. G. III 46. 42) Frank I 136 frye lüt stäckend in keiner Buoben hut. 43) Rpr. II § 64 wenn dem herrn doch paz ze glauben ist dann dem knecht. 44) Fürth 33 Perg II 103 servi si non timent tument. 45) Wchld. 2 § 3 an den fursten ist nicht eigintschaft. Görliß I 428. 18. 46) Kl. RR. III 5 (190) dinstlute des riches sint des keisers genozzen. 47) Kl. RR. III 5 (192) daz riche ist der dinstlute. 48) Gaupp 49. 5 die obersten ordent die nidersten. 49) Holl. Sachf. 36. 27 Die die ploech hout die driuet die ossen. 50) Wgl. 191. 14 der tore sol ewiglich dinen dem wisen Kling 73. b. 1. 51) Henisch 788. 32. 52) Afega 271 § 7 en haedelos hiri sa hwasen nien greua, nien hertogo mithi nis. friesche Wetten. I 139. 53) Afega 16 § 8 thi kining wilt him allera campona kiosa. 54) Friesche Wetten I 101. 8 umbe thet fluchtath alle campe binna thes kininges banne I 203, 17; II 73. 55) Gengler, Schweidniß § 13 de Feldruf hetet der Herrschop. 56) Harreb. II 219 Waar geen harnas is, daar is geen ridder. 57) Henisch. 732. 58) Simr. 12. 261.

- 59) Ein armer Mann ist kein Graf.
 60) Junkerschaft will Geld haben.
 61) Fürsten sind ohne Buße.
 62) Adel kommt von Natur und nicht vom Amt.
 63) Amt adelt Niemand.
 64) Wie Einen das Amt findet, so läßt es ihn auch.
 65) Das Amt macht wohl satt, aber nicht klug.
 66) Was der Mann kann,
 Zeigt das Amt an.
 67) Jeder ist weise in seinem Amte.
 68) Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand.
 69) Adel geht nicht für Ehrbarkeit.
 70) Adel sitzt im Gemüthe
 Und nicht im Geblüte.
 71) Edel sein ist gar viel mehr
 Als adelich sein von den Eltern her.
 72) Geburt macht weder böß noch gut.
 73) Adel hat kein Erbrecht.
 74) Tugend macht edel, aber Adel macht nicht Tugend.
 75) Wer recht thut, der ist wohlgeboren.
 76) Heerschild ist Unterschied der Ritterschaft.
 77) Wer nicht von Ritters Art ist, hat den Heerschild nicht.
 78) Lehen höhht des Mannes Adel.
 79) Wer Sold hat, wird dadurch nicht edel.
 80) Nichts höhht des Mannes Schild, denn Fahulehen.
 81) Kein Fahulehen man empfangen, es sei denn vom König.

⁵⁹⁾ Heinecke Fuchs Simr. I 276. Heusch 111. 789. ⁶⁰⁾ Braun 1709. Brand II 88. ⁶¹⁾ Sächs. III 54 § 2 Hir umme seget man, dat die vorsten ane bute sin. ⁶²⁾ Wgl. 330 19 adel komit von naturen unde nicht von ammecht. ⁶³⁾ Gl. Sächs. III 29 § 1 daromme ne edelt... nemene en ambacht. ⁶⁴⁾ Wgl. 330, 17 wie en das ammecht vynt, so behelt is en und so lest is en auch. ⁶⁵⁾ Simr. 276. Braun 71. ⁶⁶⁾ Tapp V. 3. 1 Was der man kann, zeigt das ampt an. ⁶⁷⁾ Holl. Sächs. 37. 27 ele is wijs in sijn ambocht. ⁶⁸⁾ Simr. 274. Braun 70. ⁶⁹⁾ Heusch 21. ⁷⁰⁾ Braun 21. ⁷¹⁾ Heusch 21. Braun 72. Klob 105. ⁷²⁾ Heinecke Fuchs bei Simr. I 276. ⁷³⁾ Brand II 24. ⁷⁴⁾ Agric. 162, 264. ⁷⁵⁾ Freibank bei Agric. 162, 264. ⁷⁶⁾ Kling 19 b. 1 Heerschild ist ein vnterscheid der Ritterschaft. ⁷⁷⁾ Spiegel der L. 52, 30 Swelich man von ritters art nicht enist, der hat des herschiltet nicht. ⁷⁸⁾ Görlich I 441 26 daz len daz hogerit des mannis ritterschaft. ⁷⁹⁾ Lünig I 221 welcher soldt hot, wirt dadurch nit Edel. ⁸⁰⁾ Sächs. Lehn. 21 § 2 It ne hoget nicht des mannes schilt denne vanlen. Simr. 9011. Eisenh. 42. Hilleb. 30. 38. ⁸¹⁾ Schott II 217 nen Vanen len ... he entfa id van den Könige Kaij. Frbg. 579. 133.

- 82) Man soll den Ritter ehren mit des Reiches Kronen.
 83) Geborne Ritterschaft ist ehrlicher, als gewählte.
 84) Ritterschaft mehrt und mindert des Mannes Adel nicht.
 85) Schöpfenbare Freiheit adelt keinen schänden Mann.
 86) Besser Ritter denn Knecht.
 87) Der Ritter ist des Kaisers auserwählter Hort (Held).
 88) Wer Ritter ist, hat Richters Recht.
 89) Wer Ritters Recht hat, ist von Ritters Art.
 90) Der Ritter dient mit Rittern, der Bürger mit den Bürgern.
 91) Wen der Kaiser adelt, der genießt des Kaisers Adel.
 92) Wappenbriefe adeln nicht.
 93) Alt Geld macht edel.
 94) Schimmlich Geld macht edel.
 95) Alt Geld macht neuen Adel.
 96) Geld ist der Adel.
 97) Gemalte Ahnen zählen nicht.
 98) Der Sohn ist adeliger als der Vater.
 99) Die Söhne sind adeliger als die Väter, denn sie zählen ein Glied mehr.
 100) Niemand so nahe schiert,
 Als wenn der Bauer Herr wird.
 101) Kein Messer ist, das schärfer schiert,
 Als wenn der Bauer Edelmann wird.
 102) Wer kein Edelmann ist, gilt für einen Bauer.

⁸²⁾ Kl. R. S. III 4 Me sal den ritter werdigen mit dez riches cronon.
⁸³⁾ Kling 19 b. 2 die geborne (scil. Ritterschaft) ist ehrlicher denn die erwelet.
⁸⁴⁾ Görlich I 441. 26 die ritterschaft die merit noch ne minrit des mannis edilcheit. ⁸⁵⁾ Gl. Sachs. III 29. Eichhorn § 348. ⁸⁶⁾ Hartknoch 262. ⁸⁷⁾ Kl. R. S. III 4 (187) der ritter ist ein userwelter helt (alius hort) des kaisers. ⁸⁸⁾ Kling 121. a. 1 wer ritter ist, der hat rittersrecht. ⁸⁹⁾ Sachs. Homeyer Seite 350 alle die ritters recht haben, die syn ritters art. ⁹⁰⁾ Bl. Zürich I 143 Und sol der Ritter dienen mit dien Ritteren und der Burger mit dien Burgeren. ⁹¹⁾ Henisch 790. 7. Eisenh. 45. Simr. 5360. Hilleb. 31, 39. ⁹²⁾ Estor I 79 § 193. ⁹³⁾ Henisch 789. ⁹⁴⁾ Franck I 1. Henisch 789, 57. Braun 691. ⁹⁵⁾ Braun 692. ⁹⁶⁾ Franck II 129 Gelb ist der adel gelt ist ohn tabel. ⁹⁷⁾ Wolff Privatrecht § 36. Hilleb. 32, 42. ⁹⁸⁾ Henisch 789. ⁹⁹⁾ Simr. 92. Hilleb. 33, 43. ¹⁰⁰⁾ Freidank 3382 nieman so nahe schiert, als so der bure herre wirt. ¹⁰¹⁾ Braun 172, 2699. Estor I 58 § 162. Richard, Licht und Schatten 1861. Haarer Bauernkrieg 19. ¹⁰²⁾ Eisenh. 45. Simr. 822, Hillebr. 26, 34.

Edel ist nur der Freie; der gedrückte Knecht ist stets auch grausam gegen den Erbärmlichen, den er noch drücken kann:

„Schlimm ist's, des Knechtes Knecht zu sein.“^{a)}

Mit einiger Berechtigung dachte sich daher der Deutsche den Unfreien als Schalk^{b)}, wie er später auch den Teufel nannte, den Freien dagegen, je nach der Vollkommenheit seiner Freiheit, als edel und weise, folgerichtig den König als heilig und Gottes Stellvertreter.

Da Freiheit und Eigenschaft lediglich im Blute fortwallt, ist der Geburtsstand das Maß der Tugend, der Weisheit, Stärke, Gerechtigkeit und Mäßigung.^{c)} Art läßt einmal nicht von Art, vielmehr schnappt ewig der Bär nach Honig, der Rabe nach As^{d)} und eines edlen Mannes Kind kann unmöglich ein Schalk sein.

Solchen Vorzügen entspricht besondere bürgerliche Auszeichnung, der Adelige erhebt beim Schwur nur Einen Finger^{e)}; dreier Ritter Eid wiegt so schwer, als der von fünf Bürgern oder sieben Bauern.^{f)} Selbst das unvernünftige Thier anerkennt solche Vorzüge und kein Löwe verlegt einen edlen Mann.^{g)}

„Die Stände in der Welt sollen sitzen bleiben, Jeder an seinem Ort, so lang Gott seinen Tisch deckt“,^{h)} denn „Gott erhält und bestätigt die Stände, woraus denn gute Ordnung wie aus einem Brunnen herquillt und entspringt“ⁱ⁾, weshalb auch der umgekehrte Schluß von des Mannes Macht auf seinen Adel gerechtfertigt ist.

An der Spitze des Adels gehen hienach die Landesherren; zwar jeder Adelige ist vollfrei: An Ritterschaft ist Frommen und Freiheit^{k)}, aber die Fürsten stehen immerhin am weitesten von der Eigenschaft weg, sie sind des Kaisers Genossen, Theilhaber des Reichs und berufen zum Herrschen durch ererbte Macht und angestammte Weisheit, vermöge göttlicher Satzung, die von keinem weltlichen Rechte gebrochen werden kann.

Die Weisheit muß herrschen und ewig treibt der Pflügende den Ochsen an, nicht umgekehrt:

„Einem witzigen Knechte müssen auch Edelleute dienen!“

sagt neuere Anschauung und schon alte Rechtsbücher bemerken: Oft dient ein

a) Jonss. 182 III er adh vera thraell thraelsins. b) vgl. (421) auch thräll hat diese Doppeldeutung; Gr. RA. 303. c) Ludovici 233 e. Kling 19. b. 2. d) Nüßen 221 de Wahre schnappet na dem Honnige, de Rabe na dem Ahse. e) Bodmann 659. f) Gl. Sachl. I 64; ungleich! g) Westph. III 87 (mit Beispiel). h) Henisch 669, 41. i) Rechtspr. fol. 1. k) „Ritterschaft“ dient bald zur Bezeichnung des Adels überhaupt, bald zu der eines, des untersten Grades; — doch gibt es einen servus nobilis qui vocatur adalsdalk Gr. RA. 276. l) Sprüchw. 1904.

wohlgeborner Mann Dem, der kaum würdig wäre, sein Knappe zu sein,^{a)} aber Solches wird schon durch die Form als Ausnahme hingestellt, während regelmäßig ein Edelmann zehn Bauern aufwiegt, diese seien so gut, jener so gering, als denkbar.

Die Landesherren sind des Kaisers Genossen; wie diesen das Heer macht, stehen jene an der Spitze seiner Abtheilungen; sie rufen mit Glockenklang zum Waffengang und Jeder ist schuldig zu des Grafen Geschrei und zum Horne zu kommen.^{b)}

Ursprünglich hatte jeder Freie das Recht, in die Waffen zu rufen; er durfte nur die Gefahr nennen und alle Genossen standen bewaffnet zu seiner Seite. Fast bis in die Neuzeit herein erhielt sich dies im sogenannten Gerüste, welches die Nachbarn versammelt, ein schweres Verbrechen zu hindern oder doch den Thäter zu sühnen.^{c)}

Im Kriege gegen den äußern Feind hat die Geschichte dieses Recht ausschließlich den Herren in die Hände gespielt; die Herren sind die Vertreter des Heeres, das ohne sie hauptlos wäre und wählen in dieser Eigenschaft den König, der sie hinwieder mit dem Heerbanne befehlt.

Stehen sie an der Heerespitze, so sind sie ähnlich dem Könige, reich und gewaltig und umgekehrt ist ein armer Mann kein Graf.

In gleicher Weise sind sie die gebornen Richter ihres Volkes; der Volkswitz zog daher aus den Sätzen: „Niemand kann Kläger und Richter zugleich sein“ und „Man gibt Niemand Buße als dem Kläger“ den Schluß, die Fürsten seien ohne Buße und kein Friedensgeld stehe auf ihrem Halse; sie bedürften auch den Friedens nicht, denn ihren Leib schützten Heere, wie Mauer, Wall und Graben die Burg, aber diese Schlußfolgerung weist schon der Sachsenspiegel mit Kraft zurück.^{d)} Sie sind allerdings geborne Richter, aber deshalb nicht ohne Buße (vielmehr mit sehr hoher ausgestattet), denn Niemand ist Richter außer gehegter Banf.^{e)}

Diese Rechte und Aemter, die sich mit Ausbildung der Landeshoheit theils mehrten, theils näher bestimmten, erwerben sie durch den Geburtsstand, es sind Folgen nicht Ursachen des Adels, denn dieses adelt Niemand, sondern ist nur Ausdruck persönlicher Würde.

Das Amt lehrt den Mann nicht, doch ist Jeder weise in seinem

a) Jarns. 14. 1 thionat opt vel borner menn thaeim, aer varla matto, vera knappar theirra. Hirdskrá. 1. Gulathing 46 III. b) Gr. W. viele Stellen vgl. II 19. c) siehe das 7. Hauptstück. d) Sachf. III 8; III 54 § 2. Schwab 194. 1. e) Wgl. 262, 16 iz heist kein man eyn richter wenne alleine in gehegter bang, kann also auch Kläger sein, vgl. 379 ff.

Ämte, weil Gott die Stände erhält, wie sie waren und Verstand gibt, wo er ein Amt verleiht.

Aus gleichem Grunde ist der Adelige tugendhaft:

„Fromm, weise und mild

Gehört in des Adels Schild,“^{a)}

spätere Anschauung bemerkte wohl, daß beides nicht immer zusammenfalle und Adel die Tugend nicht ersetzen könne, daher wahrer Adel auch nicht vererblich sei, sondern im Gemüthe liege, wie denn schon Freidank singt:

Süße Rede sänftet Zorn,

Wer recht thut der ist wohlgeborn,

Es schadet fast furchtlose Jugend,

Doch ist Niemand edel ohne Tugend;

Der Tugendreiche ist wohlgeboren,

Ohne Tugend ist der Adel verloren,

Tugend vor allem Adel geht,

Adel mit Tugend ganz wohl besteht“.^{b)}

Allein das Recht dringt nicht in die Gemüther; es kann sich nur mit Verhältnissen und Handlungen beschäftigen, sofern sie äußerlich bestimmt wahrnehmbar sind, und bis zur Stunde ist der Geburtsadel nicht todtegriffen worden.^{c)}

Nicht alle Landesherren sind gleich adelig, sie bilden zwar zusammen den hohen Adel im Gegensatz zu Jenen, welche der Landesobrigkeit unterstehen, und genießen Reichsstandschaft, gliedern sich aber in sich nach der Lebensverfassung.^{d)}

Seit dem Reichsbestande ist der König oberster Heerführer und führt den ersten Schild; in seinem Gefolge gehen die ursprünglichen Könige, jetzt Fürsten und die ihnen gleichstehenden gefürsteten Würdenträger der Kirche.^{e)}

Allein, versichern die Rechtsbücher, die weltlichen Fürsten nahmen Lehen aus der geistlichen Fürsten Hand, wurden also deren Mann und traten damit in den dritten Heerschild. Hienach bilden die geistlichen Fürsten allein den zweiten, die weltlichen Fürsten und Herzoge den dritten Heerschild, den vierten die Freiherrn.

Der Heerschild bezeichnet den lehenrechtlichen Rang, und bestimmt sich nach der Hand, die das Lehen verleiht; verleiht der König ein Edelmannslehen an einen Bauern, so wird dieser adelich, nicht aber, wenn dies ein

a) Estor I 68 § 162. b) Agric. 162, 264. c) über das Schiefe des Ausdrucks Erbadel vgl. Ortloff, Privatrecht. Wie Erbadel nimmer Erbsünde sei, Offenbach 1834. d) Weiske 68—120. e) Rechtsp. fol. 195.

andrer Lehenherr thut,^{a)} oder wenn ein, nicht auf die Erben gehender Werth als Belohnung für Dienste gegeben wird. Des Adlichen Schild erhöht daher nur Fahnlehen aus der Hand des Königs, das ist die Belohnung mit der Landeshoheit einschließlich der höchsten königlichen Gerechtsamen, insbesondere des Gerichts- und Heerbannes.

Seit dem Bestande eines selbständigen deutschen Reiches erscheinen alle Fürstenthümer als Dienstämter des Reiches; jeder Fürst muß sich um die Belehnung bewerben, der König kann sie aber nicht verweigern, soferne der Bewerber überhaupt geborner oder gekerner Landesherr ist.^{a)}

Man soll den Ritter würdigen mit des Reiches Kronen.

Dagegen wurde die Neuverleihung des Adels zu allen Zeiten mit mißtrauischen Augen betrachtet,^{b)} sie war auch beim hohen Adel nicht so häufig, als bei dem niedern.

Den niedern Adel bilden die im fünften Heerschild aufgeführten Schöffenbarfreien; es sind dies die vollberechtigten Glieder der alten Volksgemeinden, die Rathgeber des Richters im Frieden, wie Streiter im Felde.^{c)}

Da sich die Gemeinden wie fremde Staaten gegenüberstanden und bei dem Grundsatz „wer Häuste hat, mag schlagen“, immerwährende Fehden den Einzelnen zu erdrücken drohten, faßten um die Zeit der Kreuzzüge hochherzige Männer den Entschluß, den Schwachen und Friedliebenden ihre Kraft zu leihen und im großen Bunde durch Krasteinigung eine Macht zu schaffen, vor welcher die Gewalt des Einzelnen zerstoß; es entstand das Ritterthum, wenn auch auf der Grundlage der Schöffenbarfreien erwachsen, doch nicht als besondrer Stand, vielmehr durch alle Vellfreien gehend,^{d)} und am Geburts-Stand nichts ändernd.

Spricht man aber gleichwohl von einem Ritterstande, so bezieht sich der Ausdruck auf die Schöffenbarfreien, die unterste Stufe des Adels; auch dieser Freiheit ist kein Schalk fähig, wer aber in ihr geboren wird, dem verschlägt es Nichts, die Ritterwürde zu erwerben, es ist vielmehr der beste Namen, den man einem vollkommenen Manne geben kann; regelmäßig geschah dies auch; denn Ritter ist doch besser als bloßer Waffengefährte (Knecht).^{e)}

Auch so ist der Ritter des Kaisers auserwählter Hort^{f)}, er ist seine Stärke, empfängt beim Ritterschlage die Mahnung

a) Kl. R. G. III 4. Wer ritters namen beheldet, der sal dez riches gut besitzen. b) Wgl. 216. 7 der geborne ist edeler wen der gekorne. c) vgl. 5. Hauptstück. d) Zerrer Weltgesch. Nürnberg 1837 II S. 133. Schwab W. Vorrede und 218—220. e) Das Wort Knecht bezeichnet nicht immer einen Unfreien. f) vgl. auch Mege 16 § 8.

„Ertrag
Diesen Schlag
Und keinen mehr“^{a)}

und bildet eine im Ganzen staatsrechtlich bevorzugte Klasse.

Adelsverleihungen, wovon die bloße Verleihung eines Wappens unterschieden werden muß, sagten den Rechtsbüchern gar nicht zu^{b)}, der Geburtsstand müsse über des Mannes Recht entscheiden, nicht der zufällige Umstand seiner späteren Stellung; wenn ein schlichter Bauer den Waffendienst und Lehen erwirbt, also Rittersamt führt, ist er doch kein Ritter, denn Niemanden adelt sein Amt.^{c)}

Indeß mußte man zugeben, daß Fahnlehen, — doch auch nur ein Reichsamt — des Mannes Adel erhöhe, die spätere Entwicklung begünstigte auch den Amtsadel und schon die jüngere Glosse bestätigt, auch der Bauer habe Rittersrecht, wenn er Ritter wird, sei daher Ritters-Genosse und von Ritters Art.^{d)}

Die Adelsverleihungen des Kaisers beabsichtigten das Gleiche, ohne jedoch gleich durchzubringen; man half sich mit der Vorstellung, der Neugeadelte stamme aus adelichem Bette, verlieh ihm also eine gewisse Anzahl sogenannter genialter Ahnen^{e)}; wieder vergebens, denn in allen Verhältnissen, da Ahnenprobe entschied, zählte man nur die adelich Gebornen, welche auch wirklich gelebt hatten, nicht erst durch kaiserliche Verfügung angebüchert worden waren.

Der neu Geadelte wird hiebei nie mitgezählt, wohl aber sein adelich geborner Sohn; so kann Jemand der Ahnenprobe genügen, dessen Vater dies nicht vermochte, ist also adelicher als dieser.

Der alte vollblütige Geschlechtsadel sah mit Mißmuth aus den Städten eine Macht aufkeimen, die ihm ebenbürtig werden konnte, schloß sich seinerseits durch Satzungen aller Art noch luftdichter ab und verschaffte der Lehre von der Ebenbürtigkeit und den Mißheirathen eine traurige Berühmtheit.^{f)}

Aber auch die gemeine Meinung sprach gegen den Briefadel und die Art und Weise, wie man adelte:

„Weil man oft Die geadelt hat,
Die nicht bewiesen edle That,

a) Hartknoch 262. Kehrberger 87. b) Hom. II 350 Wurde eyn gebuer ritter ... von dem konige, unde gebe her ym ritterschaft unde ritterrecht, so ergerte der kunig das recht. c) Wgl. 330. 17. Gl. Sachs. III 29 § 1. Öbrf. I 441. 26. Hom. II 350 wurde ein gebuer ritter, do mede hette er nicht ritters art. d) Kling 121. a. 1. e) Fast alle kaiserlichen Diplome enthalten diese Bestimmung. f) Man denke nur an Art. 14 a der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und seine Auslegungen.

Gering der Adel worden ist
Bei Vielen drum zu dieser Frist.^{a)}

So sagt man, es gebe nur viererlei Ritter:

- 1) die vom heiligen Grabe, die würdigsten,
- 2) Sanct Katharinenbergs und finstern Sterns, die theuersten,
- 3) auf der Tiberbrücke bei der Kaiserkrönung, die besten,
- 4) in Schlachten und Stürmen, die gestrengsten.

Die fünften entstehen, wenn der König erwählt wird, oder Lehen verleiht,
die nennt man Ritter ohne Mühe^{b)} und versichert:

Ruhfleisch in gelber Brüh,
Ein Ritter ohne Müh'.
An diesen beiden ist verloren
Der Safran und die goldnen Sporen.^{c)}

Geld und Gunst ging hiebei vor Gespunst, bei geldverlegnen Kaisern erhielt
Jedermann für schimlich Geld funkelnagelneuen Adel und man trieb
gelegentlich einen Schacher, daß das Sprüchwort ging:

Adelsbrief und Hoffuppen,
Sind wohlfeiler denn ein Bauern-Zuppen.^{d)}

3) Freiheit und Eigenschaft.

- 103) Die Geburt zwiet sich nur an Freiheit und Eigenschaft.
- 104) Die Leute sind Gottes, der ist das Reich.
- 105) Die Leute sind Gottes und der Zins des Kaisers.
- 106) Freiheit über Alles ist das Günstigste in allen Rechten.
- 107) Freiheit geht über alles Gut.
- 108) Freiheit ist über allem Reichthum.
- 109) Freiheit geht über Silber und Gold.

¹⁰³⁾ Gl. Sachs. III 45 § 1 die geburt zwiet sich nicht anders, als an eigenschaft und der Freiheit. ¹⁰⁴⁾ Kl. R. E. III 6 (193) die lute die sint gotes, der ist daz riche. ¹⁰⁵⁾ Kl. R. E. III 6 Dy lude sint gotes vnnnd der cinss ist des key-sers. ¹⁰⁶⁾ Jur. fris. XIII 13 (82) dyo fryheed buppa alle tingem dat anstichste is ney alle riuchten. ¹⁰⁷⁾ Hell. Sachs. 22, 17 vryheit gaet bouen alle goet. Kling 176. a. 2. ¹⁰⁸⁾ Frank II 45 fryheit ist über alle rychtum. ¹⁰⁹⁾ Frank I 72. Simr. 2648.

a) Henisch 22 und 790, 9. b) Hund I 407. c) Zeppe; Sprichw. 22; Frank II 180. d) Simr. 6062. — Georgius Metamorphose des germanischen Adels, Nürnberg 1810. Conr. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, München 1846.

- 110) Freiheit ist lieber als Aug und Leben.
 111) Freiheit, wie gering,
 Ist doch ein gut Ding.
 112) Freiheit und eigener Herd
 Sind großen Geldes werth.
 113) Alle Friesen sind Freiherrn, die gebornen und die ungebornen.
 114) Alle Friesen sitzen auf freiem Stuhle.
 115) Unser freies Land ist der rechte Freistuhl.
 116) Welch fremder Mann sich frei sagt, den soll man für frei halten.
 117) Jedermann ist Volksrechts würdig, der Arme wie der Reiche.
 118) Mit Gleichen hast du gleiches Recht.
 119) Frei Mann frei Gut.
 120) Wer freies Urbar erbt, der diene mit den Freien.
 121) Einen Bürger und Bauer
 Scheidet Nichts als Zaun und Mauer.
 122) Armuth ist keine Schande.
 123) Besser arm und frei, denn ein voller Kragen und eine goldene Kette am Hals.
 124) Besser ein freier Vogel als ein gefangener König.
 125) Wer sein eigener Herr sein kann, der diene keinem Andern.
 126) Herrendienste sind keine Ehegelübde.
 127) Herrendienst erbet nicht.
 128) Aus mit der Ebbe, heim mit der Fluth.
 129) Wenn das Verkösten verdrießt, soll uns das Reisen verdrießen.
 130) Schöpfbare Freiheit ist die genügendste Freiheit.

¹¹⁰⁾ Simr. 2651. ¹¹¹⁾ Simr. 2655. ¹¹²⁾ Simr. 2650. ¹¹³⁾ Richt. 441. 2. 24. alle Fresen weren fryheren, die berna ende die oenberna. 440. II. ¹¹⁴⁾ Friesche Wetten I 33 thet alle Fresan a fria stolle sitte I 100, 203. II. 73. ¹¹⁵⁾ Richt. 538 § 10 Vse fri lond, thet is thi riuchta fria stol. ¹¹⁶⁾ Sachs. III 32. 1 Svelk iukomen man sik fri seget, den sal man vor fri halden. ¹¹⁷⁾ Angelf. 100. 2 aele man sy folerihits wyrdhe, ge earm ge eadig. ¹¹⁸⁾ Henisch 1646. ¹¹⁹⁾ Gr. R. N. 295. Bodm. 272. Eijenh. 73. Braun 2544. — Grimm W. III 247 freimann sind ... der freigut hat. ¹²⁰⁾ Grimm W. III 739: wer freyes urbar erbet der diene ouch mit den fryen. ¹²¹⁾ Lebensgl. art. 72 einen burger und einen gebuer scheidt nicht me wen ein ezuben und ein muer. ¹²²⁾ Sprichw. 119. ¹²³⁾ Henisch 113. ¹²⁴⁾ Gudhm. 47. Betra er adh vera fri fugl enn fanginn kongr. ¹²⁵⁾ Henisch 829. ¹²⁶⁾ Simr. 4625. ¹²⁷⁾ Simr. 4626. Eijenh. 55. Agric. 186. 269. Brand I 130. ¹²⁸⁾ Richt. 441. V. 17. wt mitta ebbe ende op mitta floed. ¹²⁹⁾ Grimm. W. I 28: wen in der costen verdrüss, so soll unss das reyssen verdrüssen I. 44. ¹³⁰⁾ Wgl. 253. 16: Schephinbare vryheit is die genugiste friheit.

- 131) Schäfer und Schinder
Sind Geschwisterkinder.
- 132) Unrechter Leute Buße gibt immer wenig Frommen.
- 133) Unser Recht verbitten wir mit dem Schwerte.
- 134) Die Holsten vertheidigen ihr Recht mit dem Schwert.
- 135) Seiner Waffen muß man warten.
- 136) Ein tapferer Mann ist der Schild seiner Magen.
- 137) Kauf den Speer dir von der Seite oder trag ihn!
- 138) Niemand darf fechten, er sei den Hauptsacher.
- 139) Eine Bubenfehde, worauf kein guter Grund steht.
- 140) Der Eigene dient um Nichts.
- 141) Der Knecht muß thun, wie ihm sein Herr gebent.
- 142) Was des Eigenen wird, ist seines Herrn.
- 143) Der Eigene und sein Gut haben immer den nämlichen Herrn.
- 144) Was ein Eigener hat und was vom Eigenen geht, wird wieder
eigen.
- 145) Des Knechtes Erbe ist ein Knecht.
- 146) Eigene Leute sind für Nichts geachtet.
- 147) Ein Eigenmann ist todt im Rechte.
- 148) Eigenschaft ist gleich dem Tode.
- 149) Ein Leibeigener ist ein leiblich Gut.
- 150) Der Knecht wird verkauft wie der Hengst.
- 151) Jeder mag den Seinen strafen.
- 152) Er ist mein, ich will ihn sieden oder braten.
- 153) Es ist kein Gottshausmann Pfand, denn für sein Gottshaus.

¹³¹⁾ Eijensb. 93. Sprüch. 3756. ¹³²⁾ Sachs. III 45 § 9 Unrechter lute buthe
gevet al luzzil vromen. ¹³³⁾ Westh. III 45: unse Recht vorbidde wy mit dem
Schwerde. ¹³⁴⁾ Simr. 4889. ¹³⁵⁾ Lev. Scan. 33: Uapnum sinum skal man uartha.
¹³⁶⁾ Gr. R.A. 288. ¹³⁷⁾ Angelf. 408. 12 § 6: Biege spere of side odher here.
¹³⁸⁾ Flensb. Th. Th. 73 (197) Nemant schall feiden sunder he sy de Houdsacker.
¹³⁹⁾ Bodm. 279: eine Bubenfehde, da kein grund uff stet. ¹⁴⁰⁾ Kampß III 40 Dit eygen
byonet umb nyet. ¹⁴¹⁾ Afega 98: thi skalk skolde dwa also him sin hera
bad. ¹⁴²⁾ Kampß III 27: wat den eygen wordt of wat sy frygen dat is oires Herren.
¹⁴³⁾ Lex Scaniae 157. ¹⁴⁴⁾ Kling 231 a. 2. ¹⁴⁵⁾ Gudhm. 410: thraell er
thraells arfi (getr thraell). ¹⁴⁶⁾ Berck 311: Eyhene lude synd vor nichts geachtet.
¹⁴⁷⁾ Kampß III 28 § 14 Eyn eygen man ... doot is in den Rechten. ¹⁴⁸⁾ Kling 77.
b. 1 u. 154. a. 1. ¹⁴⁹⁾ Rechtsfp. 68 eyn leibeigener ist ein leiblich guet. ¹⁵⁰⁾ Dñg.
Vinsord. 1 thrael skal köpas ... sam haest Gr. R.A. 343. ¹⁵¹⁾ G. W. I 710:
ouch mac eyn iclichen den synen straaßen. ¹⁵²⁾ Kling 160. a. 2. 231. b. 2.
¹⁵³⁾ Grimm W. I 318 Es is keyn gotzhus man pfant den für sin gotzhus.

- 154) Niemand mag Eigenleute haben, denn Freie und Gotteshäuser.
 155) Der Mensch ist Gottes und nicht des Kaisers.
 156) Was der Kaiser nicht hat, soll Niemand haben.
 157) Laßt den Kaiser seines Bildes gewaltig und Gottes Bild gebt Gott.
 158) Wer in unsre Grafschaft kömmt, die Leute sind unser.
 159) So Einer ziehet ein, soll man ihm helfen mit Rath,
 So Einer ziehet aus, soll man ihm nehmen, was er hat.
 160) Zum Einzug gibt Jedermann Rath,
 Beim Auszug aber nimmt man ihm, was er hat.
 161) Der Lasse ist frei, so lang er lebt.
 162) Ein Hagestolz sitzt frei, bis er sich verändert.
 163) Alle Bantarte sind der Herrschaft.

Adel bildet keinen Gegensatz zur Freiheit, ist vielmehr erhöhte Ausbildung aller in dieser dem Reime nach ruhenden Kräfte und Fähigkeiten, während die Eigenschaft diese Kräfte verneint.

Letztere hat keine Berechtigung, weil die Freiheit unveräußerliches Gemeingut jedes Menschen ist, das ihm weder der Staat im Allgemeinen, noch irgend ein bestimmter, noch eine Gewalt in demselben, Strafmittel abgerechnet, entziehen darf; nur Gott gebietet über sie und dieser nicht beschränkend, sondern vervollkommnend, da er selbst die unbegrenzte Freiheit ist.

Allgemein betrachtet ist sie die völlige Uebereinstimmung der äußern Handlungen mit dem vernünftigen Willen des Handelnden, und ohne Vermunft undenkbar; das Maß dieser ist zugleich das Maß der Freiheit.

Diese Freiheit, das höchste irdische Gut, das über Gold und Silber geht und lieber als Aug und Leben ist, weil alle Güter erst durch sie genießbar werden, entzieht sich aller äußern Umzirkung.

Rechtlich bezeichnet Freiheit die Möglichkeit, nach eigener Willensbestimmung an allen Anstalten des Gemeinwesens theilzunehmen und alle

¹⁵⁴⁾ Spiegel deutscher Leute 67. 71: Nyeman mag eygen laevte gehaben wan vrien und godes havser. ¹⁵⁵⁾ Kl. R. R. II 55: der mensche is gotes und nit des keisers. ¹⁵⁶⁾ Kl. R. S. IV. 8 was der keyser nicht haben sal das enmag nymant habin. ¹⁵⁷⁾ Sachs. III 42 § 5 latet den keiser sines beldes geweldich vnde godes belde geuet gode. ¹⁵⁸⁾ Bodm. 382. a die da foment In vnsre Graueschafft. . . die Lute sint vns. ¹⁵⁹⁾ Simr. 12104. Eijenh. 69 Hillebr. 35. 45. ¹⁶⁰⁾ Piff. III 77 (436). ¹⁶¹⁾ Kling 7. b. 2 der Lasse ist ledig, dieweil er lebt. ¹⁶²⁾ Reyscher 39 Ain hagstolz soll ovch fry sitzen, vnt er sich vorendert. ¹⁶³⁾ Grimm. W. III 739 alle pankarte sint der herrschafft.

mit dem Bestande des Ganzen vereinbarlichen Befugnisse zu erwerben und auszuüben:

„Der ist Erbgeboren, der zu allen Rechten gekommen ist.“^{a)}

Die Rechtsordnung soll den ganzen Menschen erheben, daher Jeden für so frei erachten, als er vernünftig ist.

Aber das Recht liegt in der Hand des Menschen und diese sind nach Zeit und Ort verschieden; das Alterthum war zu stolz auf seine Freiheit, als daß es sie an Jemand neben sich beachtete; daher tritt bei allen Völkern gerade neben der üppigsten Freiheit die tiefste Knechtschaft auf; die Rechtsordnung setzt eine vom Maße der Verstandeskräfte, die ohnedies untrüglicher Würdigung entrückt sind, unabhängige Stufenleiter, indem sie nur bestimmten Kreisen den Vollgenuß aller Rechte einräumt, andern aber theilweise oder sogar gänzlich entzieht.

Unsre Rechtsbücher betonen die Freiheit als Regel. Alle Friesen sind Freiherrn, die Gebornen und Ungebornen, so lange der Wind von den Wolken weht und die Welt steht.“^{b)}

Die Vermuthung streitet für die Freiheit, wessen Eigenschaft nicht rechtsgenüßlich dargethan wird, der gilt für frei und Volksrechts würdig.“^{c)}

Eine Gleichheit sprechen diese Sätze deshalb nicht aus, weil das Volksrecht auf ständischer Verfassung ruht, daher Jeder nach dem besondern Stande beurtheilt wird, dem er angehört.

Als vorzügliches Merkmal der Vollfreiheit wird aller Ungnaden freier Grundbesitz aufgeführt;^{d)} jeder Freie, so Bürger wie Adlicher, ist Genosse seines Gutes und gibt Niemanden Vogtsteuer:

„Freimann ist der rechte männliche Erbe, der frei Gut hat, und die Schwäger, die sich mit eines freien Mannes Tochter befreien.“^{e)}

Ist der Mann frei, so auch sein Gut und umgekehrt.

Ob Bürger, ob Bauer macht hiebei keinen Unterschied; daß der Bürger in ummauerter Stadt wohnt, während das Bauerndorf lediglich ein Zaun umzieht,^{f)} erhöht des Ersteren Geburtsstand nicht, der freie Bauer ist, wie er, aller Fürsten Genos.^{g)}

Ebenso wenig kommt es auf eine bestimmte Größe frei eigenen Gutes an; wer nur eine Hofstatt hat, darauf man den Wagen wenden kann, genießt

a) Gulath. 133 sá er arborinn, er kominn er til alz rettar. b) Nicht. 440. II 441. 2. 24 alle Fresen weren fryheren, die berna ende di oenberna, also langh soe die wynd fan da wolkenen wayd unde dye wrald stode. c) Kling 12. a. 2. d) Grimm. W. I 521. e) Grimm. W. III 247 vgl. auch Gl. zu Sachj. I. 2. f) vgl. das Nähere Kindl. Hör. 35. g) Grimm. W. I 656.

volles Landrecht, und schon „um Schaftes lang und Schildesbreit thut man ein volles Landrecht“. ^{a)})

Freilich wird der um so selbständiger sein, den große Güter nähren; daher gehen auch die Landesherren an der Spitze des Adels und der Arme ist der letzte Genosse, aber die Armuth nimmt ihm seine Standesehre nicht, er ist noch bedeutend besser, als ein Knecht in goldnen Ketten und zu gut, um einen Herrn über sich zu suchen.

Indessen hebt auch die Eingehung eines Dienstverhältnisses die Freiheit nicht auf. Reichs- und Herrendienst ist keine bleibende und vererbliche Vereinträchtigung, ja Lehensverhältnisse, die doch auch Dienst heischen, können des Mannes Adel mehren und die Landesvertheidigung ist gerade ein Recht der Freiheit: „Die Bauern, die im Dorfe wohnen, folgen keinem Glockenschlage und Waffenrufe weiter, als da die Freiheit wendet und keinem Aufgebot zu irgend welchem Dienste; denn ihr Recht ist es, Haus und Freiheit zu bewahren, wenn der Burgmann ausreitet“. ^{b)})

Mit freudiger Begeisterung rufen sie: „Wir wollen unser Land wahren mit Schneid und Spitze, mit braunem Schild und hohem Helme gegen unrechte Herrschaft. So wollen wir unser Land beschützen von oben bis unten, ob uns Gott helfe und Sanct Peter“. ^{c)})

Ueber die Grenze gehen sie, Reichsaufgebot ausgenommen, nur so weit, daß sie mit dem gleichen Sonnenschein vom Hause weg und wieder heimkommen, fort mit der Ebbe, heim mit der Fluth, darüber hinaus nur gegen Entgelt.

Es muß schon hier bemerkt werden, daß sich im Laufe der Geschichte allerdings mancherlei Dienste lebenslänglich und erblich festsetzten und je nach ihrer Beschaffenheit besondere Standschaften begründeten; allein diese Stände bilden keinen Gegensatz zur Freiheit, da sich der Dienst ja nicht auf den ganzen Menschen bezieht, sondern nur auf Außenverhältnisse; die volle Freiheit duldet keine Verbindlichkeit in Ansehung der Person oder des Guts, Beschränkungen in der Ortswahl zu häuslicher Niederlassung oder Vorschriften bezüglich der Ehe; daher sagen freie Bauern: „Wir sollen aller Fürsten Genosß sein und mögen weiben und mannen, wo wir wollen, nur nicht Eigenleute. Wir sollen einen Zug haben mit einem Wagen, davor sechs Rosse, und hat er geladen und will weg, so soll er zum Maier gehen und sprechen: Ich will weg. So soll dann derselbe Maier nachgehen bis vor das Dorf und seinen mindesten Finger in die Langwid stoßen; kann er ihn aufhalten, so soll er wiederkehren und bleiben, kann er ihn aber nicht aufhalten, so mag er fahren, wohin er will“. ^{d)})

a) Richt. 567 § 7. b) Kindl. Münsl. Beitr. III 448. c) Msega 273. 7.

d) Grimm. W. I 656.

An dieser Stelle soll aber blos von den begriffsmäßigen Folgen der Freiheit gesprochen werden, sofern sie den Gegensatz zur Eigenschaft verdeutlichen, die Zwischenstufen, auf welche diese Folgen gleichmäßige Anwendung finden, werden besonders aufgeführt.

1) Solche Folge ist die rechtliche Ehre, die gemeine Anerkennung der persönlichen Würde.

Je stolzer das ständisch gegliederte Volk auf seine Freiheit ist, desto lebhafter das Gefühl für Ehre; je flacher die Standesunterschiede, desto gewichtiger und ausschließender entscheidet der Geldwerth des Besitzthums; dort achtet man Gut und Blut nur in Ehren, hier macht das Geld auch den Schelm zum ehrlichen Manne und zum Gebieter: „Jeder gilt soviel, als er hat.“^{a)}

Wahrhaftigkeit und Ehre können als kennzeichnender Zug deutscher Vorzeit gelten, wenn man auch nicht mit Dreyer klagen will:

Vom Bart der Alten und von alter Treu

Ist unser glattes Kinn und unsre Seele frei.

Es läßt sich eine gemeinpersönliche und eine Standesehre unterscheiden; der Ritter und der Bauer, der Weltliche und Geistliche gehen sowohl in der Lebhaftigkeit des desfalligen Gefühles, als, wenigstens im Einzelnen, im Inhalte merklich auseinander.

Wie es eine Standesehre gibt, machten umgekehrt gewisse Beschäftigungsweisen ehrlos; so ist seit Aufnahme des römischen Rechts namentlich der Scharfrichter ohne Ehre, obwohl der Richter ein Priester des Herrn, in der Vollstreckung erst das Urtheil bewährt, und der Henker wirklich ein Ritter des Rechts ist.^{b)}

Als er einmal ehrlos galt, bewarben sich nur solche um die Stelle, auf welche die Benennung auch abgesehen von der Verrichtung paßte, Jedermann mied sie, und noch heute sagt man, der unbeflagne Krug gehöre für den Schergen und Schinder. Möglich, daß man Henker und Schergen aus Furcht vor körperlicher Ansteckung mied, da ihnen die Ausweisung der Ausfägigen oblag,^{c)} was auch auf den Abbecker und möglicherweise auf den Schäfer paßte, allein wahrscheinlich ist es nicht; man erstreckte auch Ehrlosigkeit im Wege der Auslegung auf möglichst weite Grenzen, obwohl man lieber zehn ehrlich machen soll, als Einen zum Schelm, schaute gelegentlich auf jeden Handwerker mit Verachtung,^{d)} obwohl Niemand desselben entrathen kann^{e)} und heute noch geißelt der Volkswitz verschiedene Gewerbe:

Müller und Bäcker stehlen nicht, man bringt es ihnen.

a) Sprüchw. 1643. b) Rogge 96. c) Kling 19. b. 2. d) Augsburg I 47. e) Wgl. 266. 31. Jäger 95. f) Rupr. Lehrn. § 55.

Der Müller mit der Meße,
 Der Bäcker mit der Breße,
 Der Schneider mit der Scheer,
 Wo kommen die drei Diebe her?

Der Müller ist fromm, der Haare auf den Zähnen hat.

Müller, Schneider und Weber werden nicht gehentt, das Handwerk
 ginge sonst aus.

Neun Ellen Tuch geben ein Paar Handschuhe, wenn der Schneider
 kein Schelm ist. Betrug ist der Krämer Acker und Pflug.

An der Hunde Hinten,

An der Huren Winken,

An der Weiber Zähren

Und der Krämer schwören,

Soll sich Niemand kehren,

Denn Krämer schwören um Geld,

Weiber weinen, wenn's ihnen gefällt &c.

2) Weitere Folge der Freiheit ist die Waffenfähigkeit.

Ein tapferer Mann ist der Schild seiner Magen, der jede nahebe
 Unbill abhält, das Schwert, das jede erlittene rächt; jeder Einzelne erachtete
 sich so selbständig frei, als ein Staat; jede Beleidigung, absichtlich zugefügt
 oder nicht, hatte den Krieg der ganzen Familie des Beleidigten gegen die
 des Beleidigers zur Folge, von einem richterlichen Bescheide konnte nicht die
 Rede sein, nur Friedensschluß vermochte die Fehde beizulegen.^{a)}

Doch ist es unwahrscheinlich und mit lebhaftem Ehrgefühl unvereinbar,
 daß auch ganz geringfügige Verletzungen die Familien in die Waffen riefen;
 nur Friedensbrüche nicht schon bloße Rechtsbrüche berechtigten zur Fehde.^{b)}

Gewiß ist aber, daß die Fehde und beziehungsweise die Verschiedenheit
 der hiezu verwendbaren Kräfte, die Quelle des verschiedenen Wergeldes bil-
 det, da mit diesem eben die Fehde weggekauft werden will.

„Kauf den Speer dir von der Seite oder trag ihn“.

Es versteht sich zunächst nur von todtm Halse, kommt aber jedem
 Waffenfähigen ohne Rücksicht des Standes zu.

Der Eigenmann hat kein Wergeld, weil er keine Waffe, keine Fehde

a) „Er lebt wie ein Reichstädtchen“; noch im Jahre 1488 wurde über einen
 Todtschlag ein Vergleich abgeschlossen, Blumer I 397. b) Kampfbare Wunden im
 Sinne des Sachsenspiegels. — Der Vater muß bei der Erbtheilung jedem seiner
 Söhne drei Mark, einen Schild, einen Speer und ein Schwert geben, Schlesw.
 Th. 10 (27) Hensb. Th. 1 (56)

führt; er ist nur der Schatten eines Mannes, kein Mann, der zu Recht und Pflicht geboren, und rechtlos.

Als rechtsunfähig kann er auch nicht besitzen, dient also ohne jeden andern Lohn, als um sein Leben; was er wirkt oder erwirbt, was er erzeugt und was von ihm geboren wird, ist seines Herrn, er ist rechtlich ohne Bedeutung, lediglich Gegenstand des Sachenrechts und Verkehrs^{a)} und hat kein andres Gesetz, als den Willen des Herrn, unter dessen Befehl er steht, ja man sagte geradezu: „Er ist mein, ich will ihn sieden und braten“, wiewohl mit Unrecht, weil der Unfreie um sein Leben dient und man Niemanden den Lohn seiner Arbeit entziehen darf^{b)}.

Wer seinen Eigenmann „cappaunt“, hat die Hälfte seines Guts verwirkt^{c)}, ja wer ihn nur in der Krankheit hilflos läßt, verliert das Eigenthum an ihm.^{d)}

Gleichwohl ist der Eigenmann friedlos, also unfähig vor Gericht zu kommen, da er weder schwören, noch fechten kann.^{e)} Es muß ihn also der Herr vertreten und gesteht Dieser, so hängt Jener.

Diese strenge Form der Eigenschaft gehört dem Alterthume an; das sich klärende Volksbewußtsein schuf schon vor Einführung des Christenthumes Aenderung, welche von da ab stetig fortschritt, daher die Beschränkungen der Merkmale in den Rechtsbüchern, sowie deren Auslassungen über jede Eigenschaft, die wider göttliches Recht mit unrechter Gewalt, mit List und Zwang ins Dasein kam.^{f)}

Sie finden aber, daß sie doch noch besser sei, als der Tod, ist es daher gestattet im offenen Felde den Feind zu erschlagen, so ist es offenbar noch edel, ihn als Knecht leben zu lassen.^{g)}

Daß Knechtschaft ein arger Mißstand sei, entging wenigstens den Verständigen nicht; der Mensch kann Niemand angehören, als Gott und

„Deß Eigen will ich gerne sein,
Der Sonneß gibt so lichten Schein“.^{h)}

Es entspricht ganz der deutschen Entwicklung, daß sich auch hier wieder die Kirche für Gott setzte, also Eigenleute beanspruchte, worauf sich die Herren gleiche Rechte beileigten, und zwar, ohne besonderen Widerstand zu

a) auch Halbfreie gelten oft für Zubehör eines Grundstücks (Minden II 295. 2, daß die Hoveners ... pro parte fundi gehalten werden) und kommen in Tauschverkehr z. B. von Steinen I 1765. 19; 1783. b) Kling 161. a. 2; 231. b. 2. c) Ludov. 243. d. d) Schwab. W. 57. 58. e) Richt. 550 § 7. f) Sachs. III 42 § 6; Wchb. 2. 6; Öbrl. I 429, 2; Wagenfuhr 47: Bei allen Menschen ist Freiheit gewesen, vor Erfindung des Weins. g) Wgl. 189, Kling mehrmals. h) Freidank 1699.

erfahren, weil es in der That gleich ist, ob man von der Katze gebissen wird oder vom Kater.^{a)}

Die weit gelindere Hörigkeit, eine ständige Bevormundung durch den Starken ist kerndeutsch und sehr allgemein; auch sie führt häufig den Namen Eigenschaft.^{b)}

Wer nicht als Herr einzog, stand unter einer Gehöre; insbesondere weist man manchen Orts den herkommenden Mann dem Grundherrschaft zu.^{c)}

Damit tritt er unter Schirm und Frieden, wird aller Hörigen Genosß und Bruder, daher

Zum Einzuge gibt Jedermann Rath,

Beim Auszuge aber nimmt man ihm, was er hat.

Wer länger als drei Tage bleiben, aber für sich stehen will, ist ein unnützer Gast, dessen man sich entledigen muß; ein Weisthum verlangt, man solle ihn erst bitten, dann schieben, will er dann noch nicht gehen, die Nachbarn zu Hilfe rufen.^{d)}

Etwas sanfter ließ Herbold Gutergott, um 1475 Abt zu Murbach, die Gäste, welche über drei Tage im Kloster zubrachten, durch seinen Kämmerling fragen, ob sie denn wüßten, warum Christus nur drei Tage im Grabe gelegen, und gab den Nichtwissern zu Bescheid, während dieser Zeit habe Christus in der Vorhölle zugekehrt und es sei auch dort nicht der Brauch, einen Gast über drei Tage zu beherbergen.^{e)}

Als Fremdlinge betrachtete man auch die Unverehelichten, Einhänder oder Einläufigen, weil der Mann wohnt, wo er Weib und Ofen hat.

Ledig sein ist Kezerei, da alle Christenheit in der Ehe beschloßen sein soll;^{f)} doch kann man dem Manne diesen Vorwurf erst machen, wenn er die Jahre der Bescheidenheit wohl erreicht hat:

„Ein Hagestolz muß fünfzig Jahre, drei Monate und drei Tage alt sein.“^{g)}

Heirathet er, so wird er ansässig und Gemeindeglied,^{h)} wo nicht, Eigenmann.

a) Sprenger IV 26. b) Mörser III 185—195 führt durch, daß Hörigkeit der *suitas* (frei aber nicht ledig), Eigenschaft der *servitus* des römischen Rechts entspricht. c) Grimm W. II 489 Vort wissent die heimburgen vnserm herrn ... den herkommenden mann. d) Grimm. W. III 214. wer länger bleiben will, muß sich unter Schutz begeben Leg. Cnuti c. 37 Renaud Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts I 199. e) Zinkgreff I 215. f) Kling 85 a. 2. g) Grimm. W. III 231 u. 249. h) das „fry sitzen“ Reyscher 39. heißt fremd, außer Gemeindevorband leben, wofür sonst „ledig“ gebraucht wird vgl. Geßler 27. Grimm. W. I 409 u. 410, Lwentschal 166.

Der Name Hagestolz bezeichnet auch das Kind des Unverheiratheten,^{a)} das indeß gleichfalls für fremd gilt und in der Regel nicht einmal Ansfässigkeit erwerben kann.^{b)}

Ebenso die Zwitter, denn Jeder muß so männlich sein, daß er in der Noth einen Bogen rücken und der Frau im Bette genügen kann,^{c)} alte Jungfern und Junggesellen gehören dem Oberjägermeister wie Hirschhäute.^{d)}

4) Dienstleute.

- 164) Der Dienstmann heißt eigen an der Schrift.
 165) Dienstmann ist nicht eigen.
 166) Der Dienst auf dem Gute macht nicht eigen.
 167) Bauerngerechtigamen sind nicht gleich.
 168) Des Gotteshauses Gut ist männiglich Genosß.
 169) Gotteshausgut kann Niemand haben ohne Zins.
 170) Der Herr kommt nie gepfändet zu Hofe.
 171) Heute mein, morgen dein, so theilt man die Huben.
 172) Gotteshausgut ist vom Tod fällig, vom Verkauf drittheilig und vom Empfangen ehrschätzig.
 173) Man nimmt den Fall, indem man die Leiche begräbt.
 174) Der Bahre folgt zur andern Thüre der Fall nach.
 175) Was Güter ein Lehennann hat, die fällt er alle mit einem Falle.
 176) So viel Lehen, so viel Fälle.
 177) So mancher Hof, so manches Besthaupt.

¹⁶⁴⁾ Schwab. W. c. 57: alle dienstman die heizent eigen an der schrift. Spiegel deutscher Leute. 67. 71. ¹⁶⁵⁾ Kampf III. 40. Cleve. 151. Cyn Dyenstman es is nyet eygen. ¹⁶⁶⁾ Wgl. 193. 18. der dynst, der uff deme gute liet, macht eynen nicht eygen. ¹⁶⁷⁾ Angelf. 374, 4: gebur-gerihta syn nies lce. 382. 21. ¹⁶⁸⁾ Gr. W. I 815 des gotzhus gut is menglich genoss. ¹⁶⁹⁾ Gr. W. I 815: des gotzhus gut mag nieman han on zins. ¹⁷⁰⁾ Matthaei par. Belg. ¹⁷¹⁾ Simr. 4707. ¹⁷²⁾ Grimm. W. I 337: Sii sind von töden vellig, von verkouffen dritheilich, vnd von emphahen erschätzig. ¹⁷³⁾ Gr. I 329: man sol den val nen, so man die lich erst begrept. Schreiber II 358. ¹⁷⁴⁾ Grimm. W. I 681 sol zu der andern tür der baren . . . der vall nachvollgen. ¹⁷⁵⁾ Grimm I 325: was vellig gut ein gotzhus man hat, die vallet er allee mit ein val. ¹⁷⁶⁾ Gr. I 377: als mennig lehen, als mennig val. ¹⁷⁷⁾ Gr. I 587 als manich houe, als manich besthaupt.

a) Gr. R. A. 484. b) Grimm. W. I 786; Kindl. Hörigkeit 193. c) Grimm. W. III 113, 348, 739. d) Estor III 513 § 850.

- 178) Wo einige Hand ist, die gibt nur Einen Fall.
 179) So mancher Rauch, so manch Kornut.
 180) Das beste Haupt hinter den Herd, das zweite hinter den Hofsherrn.
 181) Ist Nichts da zu treiben, so soll man austragen.
 182) Der Hahn erhält den Erben den Saum Weins.
 183) So oft verändert, so dick empfangen.
 184) So viel Zutaster, so viel Empfang.
 185) So lange man Hofrecht nicht gewinnt, kann man es nicht genießen.
 186) Jedes Haus gibt ein Huhn.
 187) Wer Eigenrauch hat, gibt ein Huhn.
 188) So mancher Rauch im Grund, so manches Fastnachts-Huhn.
 189) So mancher Eigenrauch im Glockenschall, so manches Weidenhuhn.
 190) So mancher Spließ, so manches Huhn.
 191) Die Henne trägt das Handlohn (Hauptrecht) auf dem Schwanz mit sich.
 192) Wo kein Lehenmann, da ist auch kein Handlohn.
 193) Gleiche Spänne, gleiche Dienste.
 194) Der Bauer muß dienen, wie er bespannt ist.
 195) Der Bauer dient, wie er bespannt sein muß.
 196) Was Säcke trägt, soll dem Herren dienen.
 197) Wer eine Egge zur Saat geleiten kann, der mag den Schneidtag verhüten.

¹⁷⁸⁾ Schaub. II 125 wo ain ainige Hand ist, di gitt ainen lassa. ¹⁷⁹⁾ Gr. W. II 766: so mannicher rauch, so mannich kor. ¹⁸⁰⁾ Grimm. W. II 478: das beeste haupt hinter den herdt, vnd das zweite hinder den hoffsherren. ¹⁸¹⁾ Gr. I 361: ist nit do ze triben, so sol man usstragen. ¹⁸²⁾ Grimm. I 240 ist aber das (er) ain han in sin hus hat, der behebt den erben den som wins. ¹⁸³⁾ Gr. W. II 470: so oft verendert, so dick entphangen. ¹⁸⁴⁾ Grimm. W. I 635: so menig zutester se vil onthang. ¹⁸⁵⁾ Niesert, das Recht des Hofes zu Loen § 81. ¹⁸⁶⁾ Gr. W. I 519: Item gibt igliches husch eyn hune. Kindl. Hör. 555. Bodm. 164 h. ¹⁸⁷⁾ Grimm. Nl. S. 374. Hillebr. 18. 27. ¹⁸⁸⁾ Grimm. W. III 330: So manch rauch im grund ... so manch fastnahtshuen. ¹⁸⁹⁾ Grimm. W. I 642: So mannig eygen rauch in dem kloekenschall ufgehet, so manig weithune. ¹⁹⁰⁾ Gr. W. I 645: so manig spliss also mannig hoen. ¹⁹¹⁾ Sprichw. 693. Simr. 4563. Hillebr. 40. 53. ¹⁹²⁾ Eisenh. 681. ¹⁹³⁾ Grimm. W. III 107 gleiche spanne gleiche dienste v. Kampf II 634. 46. ¹⁹⁴⁾ Eisenh. 78. Simrod 819. ¹⁹⁵⁾ Eisenh. 78. ¹⁹⁶⁾ Schreiber I 125 das jede treit, das sol dem herren dienen. ¹⁹⁷⁾ Grimm. W. II 408 welcher mensch ein eege geleiten magh zu der saet, der mag den schneidtag verhiiten.

198) Gezwungener Dienst hat keine Kraft.

199) Je näher dem Kloster, je ärmer der Bauer.

200) Wo man mit Gott zu theilen hat, soll Gott allzeit oben und der Erste sein.

Mit dem allgemeinen Ausdrucke Dienstmann bezeichnen die Rechtsbücher all Diejenigen, welche nach den gegebenen Begriffsbestimmungen weder als vollkommen frei gelten können, weil ihnen Leistungen obliegen, noch aber auch als Eigen, da ihnen vor dem eigenen Mann mit den Freien gemeinschaftlich Rechte zustehen. Sie heißen daher eigen und sind es doch nicht, „denn sie dienen nur Etwas, das ist nun das Gut, wovon ihr Amt ist und der Eigene dient um Nichts.“^{a)}

Nähere Auskunft verweigern die Rechtsbücher gewöhnlich; sie sagen, von der Dienstleute Recht wollen wir nicht reden, denn das ist aller Orten verschieden, und es läßt sich auch eine gemeingiltige Darstellung wirklich nicht geben, einmal schon weil der Name verschiedene Klassen umfaßt, andererseits, weil die Rechtsverhältnisse innerhalb derselben Klasse nicht überall gleich sind.

Noch vieldeutiger ist der Ausdruck Gotteshausleute, in dem überdies auch der Eigenmann mitbegriffen sein kann, der aber in der Regel die Dienstleute der Klöster und anderer geistlichen Personen bezeichnet.^{b)}

Rechten Eigenthums, das aller Ungnaden frei, sind sie nicht fähig, da gerade das Unterscheidungsmerkmal in ihrer Dienstpflicht gesucht werden muß, die Pflichten selbst sind entweder eingelegte oder vorbehaltene.

Eingelegt bei den Pfleghaften und Birgelden, da diese Eigner ihrer Habe sind, vorbehalten bei den Landsassen, die auf gemiethetem Gute sitzen, von wo man sie fortweisen kann.^{c)}

Letztere stehen namhaft tiefer, denn sie hängen von ihrem Besitze ab und

„Welcher Mann ist des Gutes Knecht,
Der hat immer Schalkes Recht“,^{d)}

gleichwohl sind sie nicht eigen, weil ihr Dienst auf dem Gute liegt,^{e)} ihr Schutzherr muß ihnen die Freiheit bewahren, der muß um Jeden der Seinen ein Pferd zu Tode reiten und darüber noch Eines,^{f)} bis ihm der Bügel unter den Füßen schlägt.^{g)}

¹⁹⁸⁾ Simr. 1616. ¹⁹⁹⁾ Sprüchw. 1894. ²⁰⁰⁾ Grimm. W. II 212 wer men mit gode to delende heft, dar schall god alle tid boven vnde de erste wesen.

a) v. Kampff III 40. Cleve 151. b) Warnf. III. 1. 36. c) Gl. Sachs. I. 2 u. III 45 § 4. d) Freibanf 10 b. Grimm. RA. 302 Swelicher man ist des guotes knecht, der hat iemer schalkes reht. e) Gl. Sachs. III 42 § 3 Wgl. 193. 18. f) Bodm. 531. g) Grimm. W. I 313, 318, 342, 701.

Gotteshausgut kann Jedermann erwerben, der nicht Eigenmann ist, Niemand aber ohne Bekenngeld; wollte auch ein Gotteshausmann ein winziges Stück abtrümmern und alle Lasten auf dem Restgute behalten, das Abgetrümmerte wird doch nicht frei, denn es gibt kein Gotteshaus = Erbe ohne Zins.

Wird dieser Zins hartnäckig veressen, so hat der Grundherr das Recht der Pfändung ohne Anrufen des Richters oder Zuziehung des Frohnboten auf Zins und Kosten.^{a)} Dieses Recht setzt so bestimmt eine Gutshörigkeit voraus,^{b)} daß man umgekehrt sagt, der freie Eigenthümer könne nicht gepfändet werden (170).

Deckt die Pfändung Zins und Kost nicht, oder wird der Zins Jahre lang veressen, oder alle Wirthschaft eingestellt, so erfolgt Abmeierung. Wer den Zins verfißt, verliert den Acker wie verstohlen Gut.^{c)}

Neben dem Zins her lauft noch manch andere Auflage, was in den Worten zusammengefaßt wird: Gotteshausgut sei vom Tode fällig, vom Verkaufe dritttheilig und vom Empfangen ehrschäßig. Das heißt, sie kommen nicht in den freien Erbgang, wie ächtes Eigen; nach dem Tode des Besitzers muß vielmehr irgend ein Werth als Auerkennung der Hörigkeit entrichtet werden, bei Lebzeiten ist der Abzug vom Gute nur mit Hinterlassung eines Drittels der Habe des Besitzers gestattet, dann muß aber der Vogt, so er den Wegfertigen mit zu schwer geladenem Wagen trifft, mit einem Fuß aus dem Bügel treten, und dem armen Manne weiter helfen;^{d)} endlich muß jeder neu eintretende Käufer, so viele deren sind, bei der Einfestung dem Schutzherrn zu Ehren an dessen Stellvertreter den Meier den Ehrschäß, Handlohn oder Anleit entrichten und den Hubern einen Weinkauf geben.

Der Todfall ist ursprünglich keine Steuer: Der im Erbe folgende Sohn bewährt durch Vorzeigen des Kleides, das der Vater an den Jahreshochzeiten trug, dessen Tod; sobald dieser außer allem Zweifel ist, meist gleichzeitig mit der Begräbniß; zu einer Thüre trägt man den Todten aus, zu der andern folgt der Fall der Bahre^{e)}; früher ist man ihn nicht schuldig.

Der Werth dient der Hofgemeinde zu einem Jumbiß und Trostmahl über das Hingehen des Verlebten.

Weniger Todfälle (Cormut, Besthaupt) als Herdstätten sind nicht denkbar — da ja die Todfälle der Huber gezählt werden sollen und Huber ist, wer im Glockenklang mit Feuer und Flammen sitzt und eine Furche Fels des auf, die andere ab aufweisen kann^{f)} — sondern so gerade der Rauch

a) Pery legg. II 476. b) Sachs. I 54 § 4. c) Grimm. W. I 339. d) Gr. W. I 330, 365, 777. e) Gr. W. I 681. f) Grimm. W. II 46.

aufgeht, weist der Schöffe das Gut kornutig,^{a)} es sei gleich so klein, daß ein dreibeiniger Stuhl überall an die Grenzen streift,^{b)} ja wenn ein Bettler stirbt, legt man Bettelfack und Stab aufs Grab und ein Stück nimmt der Bogt als Kornut weg, das andere bildet den Rücklaß.^{c)}

Es kann demnach kaum befremden, wenn bei Gutstheilungen so viele Kornute gefordert werden, als Stücke entstanden; einigt man, fällt wieder einer, gleichviel, wie viele Besitzer in Gemeinhaltung sitzen (178).

Dagegen können, wenigstens manchenorts, mehr Kornute fallen als Herdstätten rauchen, wenn mehrere Güter in der Hand eines Gotteshausmanns vereinigt sind. Doch ist überwiegend öfter bestimmt, es solle bei dem Tode eines schutzverwandten Familienhauptes jedesmal nur ein Besthaupt gegeben werden.

Nachdem der Todfall eine Einnahmsquelle geworden, besteht er regelmäßig in der besten Habe nach folgender Stufenleiter: Findet sich Vieh im Nachlaß, so kömmt das beste Stück der Gattung nach, also der runde Fuß (Pferd, Esel) vor dem geschlitzten (Kind, Ziege, Schaf) zu Fall, wo nicht, das beste Kleid.^{d)}

Also, erst wenn gar Nichts zum Austreiben da ist, darf man mit dem Austragen beginnen und die Weggabe des armeligsten Huhnes erhält dem Erben das werthvollste Stück der Hauseinrichtung.

Der Gewandsfall der Weiber besteht oft im obersten Tuch (Schurz) oder dem Niedersten, dem Schuhwerk.^{e)} Der Gewandsfall ist überdies gegen einen silbernen Pflug (fünf Mark) ablösbar.^{f)}

Daß der Ehrschatz bei jeder Veräußerung unter Lebenden und zwar von jedem Neueintretenden, wie viele deren sind, entrichtet wird, ist bereits erwähnt worden; auf diese Weise wurde er dem Schutzherrn bemerkbar.

Die Zahl der schutzpflichtigen Familien wurde in höchst einfacher Weise ermittelt; jede Herdstätte entrichtete an ein für allemal bestimmten Tagen des Jahres das sogenannte Leib-, Hals-, Weib- oder Rauchhuhn.^{g)}

Mit den Hühnern waren auch die Familien gezählt^{h)} und der Name Huhn oder Henne bezeichnete auch den Hörigen.

Das Rauchhuhn beweist, daß das Gut handlohnspflichtig sei, bildet aber so wenig eine Steuer, oder so gut, als der Todfall, daher auch nirgends eine bestimmte Güte vorgeschrieben.

a) Grimm. II 766. b) Grimm. W. I 521. c) Kraut 95. 40. d) Kindl. 117. Mäßer III 345—347 manchmal beides zugleich. Grimm. W. I 20, 68, 75, 106, 140, 240, 250, 261 etc. e) Grimm. W. I 290. f) Grimm. W. II 648, 731. g) Einzelschrift, Bodmann in Siebenkees Beiträgen zu den deutschen Rechten Thl. V Nr. 1. h) Kindlinger Hör. 197.

Ist das Huhn so kräftig, daß es auf einen dreibeinigen Stuhl oder den Wassereimer zu fliegen vermag, so zahlt es den Gutsherrn^{a)}; überdies braucht der arme Mann, dessen Frau zu Kemnaten geht, nur den Kopf des Huhnes zu geben, den Rumpf soll er seiner Wöchnerin zurichten.^{b)}

Nebenher läuft die Auflage für Verköstigung des Gutsherrn; dieser kömmt mit einer gewissen Anzahl berittener Gefährden, meist mit zwölf Rossen und einem Saumthier, was der Eintritt mit dreizehnhalb Pferden heißt, da das Maulthier als halbes Pferd gilt.^{c)}

Er erhält ein geschundenes Bett, die Knechte Stroh:

Der Lehmann weist den Herrn ins Bett und die Knechte ins Stroh,^{d)}

der Falke eine schwarze Henne, die Hunde Brod und die Pferde Streu bis an den Fasel und Haber bis in die Augen.

Der Huber zündet Feuer ohne Rauch auf^{e)}, bringet weiße Leinlachen (Tischtücher) und hölzerne Becher mit ehrbarem Landwein für den Herrn, aufrichtig Bier für die Knechte.^{f)}

Hält der Fürst ein Gastgebot,

Bringt der Bauer ihm das Brod.^{g)}

Verliert Herr und Knecht über dem Trunke die Waffen, so macht man ihnen Sporen vom Hagedorn, Schwert aus der Haselhecke und bezieht sie Gott.

Bei außerordentlichen Einzügen gilt aber die Regel: „Wer die Herren hereinbringt, soll sie ohne Schaden der Gemeinde wieder hinausbringen“.^{h)}

Bei der Herberge oder dem Eintritte ist die Entziehung aus erbetenen Diensten noch am besten ersichtlich; aber überall „gebar Bitte die Sitte“.

Man durfte die Bitte erst nicht mehr abschlagen, dann hat man überhaupt nimmer und endlich erzwang man Leistungen: „Gewalt macht schnellen Vertrag“.ⁱ⁾

a) Grimm. W. III 199 so de hōner so grot sieht, dat se up den emmer hüppen können, dar können de huiss genoten den guitherren oick met betalen. b) Grimm W. I 242, 257, 282, 351, 376, 535; II 119, 129, 154 z. Röver de privilegiis parturientium, Utrecht 1734. c) Zöpl. Alterth. I 142 will dreizehn Halbroffe (Verschnittene) obwohl er I 145 selbst Hengste, Rosse, Pferde und Weiden aufführt. d) Gr. W. II 384 Item weist der lehenman den herren vff das bett, vnd die knecht in das stroe. e) Kohlenfeuer. f) Grimm W. I 266 allweg den herren wein vnd den knechten byer. g) Henisch 214 u. 1366, 44. h) Gr. W. III 896 wer die herren herein bringt, der soll sie ohne schaden der gemeinde wieder hinaus bringen. i) Sprich. 788.

Oft wurden die gemeinen Gutsbesitzer durch Drohungen oder helle Gewalt zu verschiedenen neuen Diensten angehalten,^{a)} und, wenn gleich Gewalt kein Recht und erzwungener Dienst keine Kraft hat, da nicht einmal erbetener Dienst zu Recht bestehen kann, brachte doch die Länge die Gefährde, weil die Entstehung aus Zwang oder Bitte allmählig vergessen und das einmal Bestehende für Recht erachtet wurde. In Pommern hatten die Bauern den Spruch, sie dienten nur sechs Tage in der Woche, denn am siebenten mußten sie der Herrschaft die Briefe austragen.^{b)}

Hier sind namentlich die Spanndienste zu erwähnen; sie werden gewöhnlich nach Verhältniß der vorhandenen Zugthiere ausgeschlagen, der Bauer dient, wie er bespannt ist, manchmal aber auch nach Verhältniß der Güter ohne Rücksicht auf den Menatstand, dieser richtet sich vielmehr nach dem Gute und der Bauer dient, wie er bespannt sein muß. Keine Gattung ist hievon ausgenommen, auch der Esel, der zur Mühle geht, dient dem Herrn.

Die Frohndienste waren übrigens nicht allzu hart: So kann in der Aernthe jeder dem Schneidtage vorstehen, wer eine Egge zur Saat leiten kann, der Schnitter muß nur tapfer genug sein, neun Halme auf dem Rücken zu zählen und mit der Sichel zu durchschneiden,^{c)} und der Pflüger fährt so langsam, daß der Fink auf den Nabelsagen seine Jungen zu äßen vermag, gleichwohl müssen die Frohnder ordentlich verköstigt werden, erst wenn sie satt sind, ist der Dienst fertig;^{d)} der Meier gibt schließlich Jedem beim Fortgehen einen Stab in die Hand, thut er es nicht und der arme Mann fällt sich ein Bein entzwei, so muß er ihn in den Hof zurückführen und auf eigene Kosten arzneien lassen.^{e)}

Desto mehr Kniffe mußten verwendet werden, um aus den Leuten neue Dienste zu erlisten, es gelang auch, theilweise sogar glänzend, die Bauern auszugziehen:

„Je näher dem Kloster, desto ärmer der Bauer, je fetter der Hloh, desto magerer der Hund.

Die Herren sind hiebei nach Versicherung der Zeitgenossen theilweise freizusprechen; „Wenn der Fürst einen Apfel braucht, nehmen seine Diener den ganzen Baum“. Die Herren wollten nicht, oder doch nur wenige, daß

a) Kindl. Hör. 209—213, in einem Dorfe mußten die Weiber abwechselnd der Gerichtsrau und ihren Töchtern den Rücken tragen und alle Morgen die Höhe aus den Betten suchen. Klingner I 138. b) Schwarz Lehnhistorie von Pommern S. 734. Esfor III 312 § 364. c) Grimm. W. II 412. 527, 544, 547; I 4; ein man megen vnd ein fron schneiden. — Lauthn Abhandlung von den Frohndiensten der Teutschen, vermehrt herausgegeben von Kuhn 1785. Wigand, die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale, 1828. d) Grimm W. II 237. e) Grimm. W. I 685.

ihre Leute über Recht und Pflicht beschwert würden, an sie gelangte auch der Nutzen nicht, den eigneten sich vielmehr ihre Beamten an: „Wo eine hungrige Laus ins Amt kommt, die saugt gar nahe, bis sie voll wird.“^{a)}

Amtleute geben dem Herrn Ein Ei

Und nehmen den Bauern zwei,^{b)}

aber ein fränkischer Ritter sieht allerdings selbst durch einen neunfachen Kettel, wieviel Einer Geld im Beutel hat.^{c)}

Sonst wurden wohl die Befehle des Herrn nicht so pünktlich ausgeführt, als dieser sie ausgetheilt:

„Man ißt den Brei nicht so heiß, als er vom Feuer kömmt.“^{d)}

Hatten die Amtleute den Spruch, man müsse den Vogel rupfen, wenn man ihn hat und das Geld von den Leuten nehmen, weil man es nicht von den Bäumen schütteln könne, so sagten hinwieder die Bauern, acht Eier gingen auf einen Bazen, der Meier sei aber soviel nicht werth, denn selbst da, wo man ihn nicht genau kenne, gebe man bloß zwei und ein halbes Ei um ihn.^{e)}

„Die Aemter sind Gottes, aber die Amtleute des Teufels“.

5) Fortpflanzung.

201) Wer da dient, der dient.

202) Niemand kann sich andres Recht erwerben, als ihm angeboren ist.

203) Wohin die Kinder von Geburt gehören, da sollen sie bleiben.

204) Welches Kind ist frei und echt,

Das behält des Vaters Recht.

205) Jedes Kind behält seines Vaters Recht.

206) Der Heerschäld kömmt vom Vater.

²⁰¹⁾ Franc I 55 Wår do dienet, der dienet. ²⁰²⁾ Schwab. W. 16. 12 Nieman mac et im selben anderz reht erwerben, dann in angeboren ist. Sachs. I 16. 1. Spiegel b. Leute 41. 16. ²⁰³⁾ Grimm. W. III 525. Wuo die kinde von gepurd hin gehören, sollen sie pleiben. ²⁰⁴⁾ Sachs. I 16 § 2 Sv art kint is vri vnde echt, dar behalt it sines vater recht, Schles. R. 146. 80. ²⁰⁵⁾ Schwab. W. 16. 13 Ein ieglich kint beheldet sines vater recht. Spiegel b. Leute 41. 16. ²⁰⁶⁾ Nichtst. Lehr. S. I 299 herschilt kumpt von deme vater.

a) Rechtsfp. Fol. 4 wo ein hungerige Laus in solche Amt kompt, die sucht gar nawe biß daß sie vol wirt. b) Klob Familientaschenbuch S. 99. c) Franc II 136. d) Schambach 65. 218 Man et den bri nich sau heit, as he vonn für künt. e) vgl. auch Recht Spiegel Fol. 4.

- 207) Das ehlich geborne Kind behält seines Vaters Heerschild.
 208) Der Sohn behält seines Vaters Schild.
 209) Ritters Weib trägt keinen Bastard.
 210) Freie Geburt gewinnt nimmer eigen Kind.
 211) Ein freies Weib kann kein eigenes Kind haben.
 212) Das Kind geht nach der bessern Hälfte.
 213) Kinder folgen dem Freigebornen.
 214) Wir Sachsen schlagen den bösen Eltern nach.
 215) Die Eigenschaft zieht die Kinder hin.
 216) Die Kinder gehören zur ärgeren Hand.
 217) Das Kind folgt der ärgeren Hand.
 218) Das Kind fällt zur ärgern Hand.
 219) Die geringere Hand zieht die Kinder nach sich.
 220) Freie Leute schlagen der Mutter nach.
 221) Söhne und Töchter gehören nach der Mutter.
 222) Das Kind folgt seiner Mutter.
 223) Die Mutter zieht die Kinder nach sich.
 224) Das Kind folgt dem Busen.
 225) Das Kind büßert.
 226) In welchem Rechte die Mutter ist, in dem sind auch die Kinder.
 227) Alle Dienstleute gehören mütterhalb.
 228) Eigene kommen von den Müttern.

²⁰⁷⁾ Eijenh. 150. Simr. 5570. Hilleb. 25, 33. ²⁰⁸⁾ Sächs. Lehenrecht 21 § 1 Die sone behalt des vader schilt. Lünig I 286, 20. ²⁰⁹⁾ Estor I 297 § 718. ²¹⁰⁾ Sächs. (Weiste) III 72. 2 vri geburt gewinnet nimmer eigen kind. Weichb. (Thüngen) 12 art. 7. ²¹¹⁾ v. Kampff III 38 Cleve 81 § 4 Ein vry wyff mach geyn eygen fint hebn. ²¹²⁾ Rosenw. 17 b. gangin barn a bättra halvo. Npm. Lagh. Arjdh. B. 19. ²¹³⁾ Rosenw. 17. barn fylghin thöm fräls ar. ²¹⁴⁾ Kling. 76 a. 2; 127. b. 2. Gl. Sächs. I 16 § 2 wie sassen slan na den snoderen elderen. ²¹⁵⁾ Rupr. II § 90 vnd zucht dey eigenschaft dey chint hin. ²¹⁶⁾ Rupr. (Maurer) I 46 Diu kint gehörent zu der ergern hant. Spiegel d. Leute 66, 59 Schwab. (G.) 55. 40. Kl. Kais. bei Kraut 87. 2 Eijenh. 151. ²¹⁷⁾ Hillebr. 20. 30. ²¹⁸⁾ Eichhorn I § 50 Gr. RA. 324, ²¹⁹⁾ Rupr. (Maurer) II 104 Dy ring hantt ... zeucht dy kind nach jm. Rupr. Lehr. § 92. ²²⁰⁾ Grimm. RA. 368. ²²¹⁾ Weichb. (Thüngen) 12 art. 7 sune vund Tochter gehorn nacht der muter. ²²²⁾ Holl. Sächs. 77. b 1 dat kint volghet sijne moeder. Kindlinger Hörigkeit 193. ²²³⁾ Grimm. W. I 312. und zuht der muter du kint na ir. ²²⁴⁾ Kindlinger Hörigt. 693. Grimm. RA. 325. Hilleb. 21. 31. ²²⁵⁾ Estor I § 388. Grimm. RA. 368. ²²⁶⁾ Schwab. G. 57. 1 in welohem rechte diu muter ist, in dem sint ouch dy kint. Spiegel d. Leute 67, 71. Rupr. (Maurer) I 47. ²²⁷⁾ Gl. Sächs. III 73 de denstmanne horen al na moderhalven. ²²⁸⁾ Wgl. 189. 31 eigene komen von der muteren.

- 229) Eigenschaft kommt von den Müttern.
 230) Wo die Mutter uns ist, sind die Kinder gar unser.
 231) Das Kalb folgt der Kuh.
 232) Ueberall folgt die Geburt der Mutter.
 233) Das Bier schmeckt gern nach dem Faß.
 234) Das jüngste Kind folgt dem Vater.
 235) Der Sohn behält des Vaters Recht, die Tochter das der Mutter.
 236) Die Söhne nach dem Vater, die Töchter nach der Mutter.
 237) Zwei Nächte Gast, dritte Nacht eigener Hausdiener.
 238) Dreitägiger Gast
 Ist eine Last.
 239) Ein dreitägiger Gast
 Ist Jedermann zur Last.
 240) Unfreie Hand zieht die freie nach sich.
 241) Drittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn.
 242) Luft macht eigen.
 243) Luft macht der Orte leibeigene Leute.
 244) Die Länge hat die Gefährde.
 245) Der Wende verliert mit Feuer und Rauch sein Recht nach drei Jahren.
 246) Luft macht frei.
 247) Keine Henne fliegt über die Mauer.
 248) Gleich frei sind die in Einer Stadt sitzen.
 249) Die Zeit freit den Wirth.

²²⁹⁾ Kling 74. b. 1. eigenschaft kömpt von den müttern. ²³⁰⁾ Grimm. W. III 638 Wo die muter vnns ist da sint die kind gar vnns, III 675, 722, 723, 735.
²³¹⁾ Simr. 5370. vgl. Philipps II 169 vitulus autem matris est, eujuscunque taurus alluserit. ²³²⁾ Rechtsfp. 47. ²³³⁾ Simr. 1088 Hert. 449. ²³⁴⁾ Grimm. W. III 522 ye dat jungste kind nach dem vatter; Gr. RA. 326 u. 944. ²³⁵⁾ Sachs. III 72 § 2 die sone behalt des vader recht unde die dochter der muder. ²³⁶⁾ Rupr. (Maurer) II 104 Dij sun nach dem vater unnd dij töchter nach der mueter.
²³⁷⁾ Angelf. 504. 23 § 1 tuna niete geste the thirddie niete ägen hine. Gr. RA. 400. ²³⁸⁾ Frand I 87 Gr. RA. 400. Simr. 1712. Braun 628. ²³⁹⁾ Maurenbrecher Priv. R. I 305; Renaud Lehrb. des gemein. d. Priv.R. I 199. ²⁴⁰⁾ Eisenh. 76. Simr. 4261. Gilleb. 18. 28. ²⁴¹⁾ Pottgiejer 831. Gr. RA. 400. ²⁴²⁾ Mäßer III 337. Hert 401. Gr. RA. 399. ²⁴³⁾ Hert 401. ²⁴⁴⁾ Simr. 6186. ²⁴⁵⁾ Nüßen 230 de Wend vor läßt mit Feuer und Rauch na drem Jahren sin Recht. Gr. RA. 400. ²⁴⁶⁾ Gaupp St.R. 39. Gr. RA. 327 engl. RG. II 171. ²⁴⁷⁾ Dreyer III 1313 Bodm. 384 Hert 401. Eisenh. 52. Simr. 4564. ²⁴⁸⁾ Wgl. 196. 53 gliche vry sin, die in eyner stat sizin. Dist. IV. 2. 5. Kraut Vorm. I 183. ²⁴⁹⁾ Nüßen 136. 108 de Tydt fryet den Wehrt.

- 250) Eigenleute verstehen sich selbst.
 251) Leibhuhn folgt dem Unfreien allenthalben.
 252) Halshuhn folgt dem Halseigenen allenthalben.

Ueber den Stand des Einzelnen entscheidet seine Abstammung aus rechter Ehe; er ist so frei, als er geboren wird und kann sich in der Regel keinen andern Stand erwerben.

Namentlich kann der in einer Gehöre Geborne diese nicht beliebig wechseln oder frei werden,^{a)} läßt ihn aber sein Herr frei, so erwirbt er freier Landsassen Recht,^{b)} der Freie wird durch Ritterwürde oder Amt nicht gehoben, denn

Ein Strohwiß und ein Schultheiß sind gleich gemacht;
 wohl aber kann er sein Recht verwirken.^{c)}

Der Geburtsstand ist unzweifelhaft, wo beide Eltern schon vor der Verehelichung demselben Rechte angehörten; auch dann noch, wenn bei Vollfreien, in rechter Ehe Lebenden nur verschiedene Grade des Adels in Betracht kommen, welchenfalls das Recht des Mannes entscheidet.^{d)}

Zwar will eine ziemlich verbreitete Meinung dem Kinde ohne Rücksicht auf dessen Echtheit und Freiheit den Stand des Vaters beilegen,^{e)} obwohl dies auch der Schwabenspiegel, wenigstens in einigen Handschriften^{f)} ausdrücklich auf ehliche und ebenbürtige Kinder beschränkt, allein ein allgemeiner Grundsatz läßt sich überhaupt nicht aufstellen, die Frage kann nur mit Unterscheidung in Zeit und Ort beantwortet werden.

Das Weichbild erklärt:^{g)}

§ 1. Es war ehemals bei den alten Fürsten und von den freien Herren zu Recht gesetzt, nähme ein freier Mann ein eigenes Weib, oder ein eigener Mann ein freies Weib, das Geschlecht, das hievon käme, wäre alles frei.

§ 2. Darnach setzten die Fürsten und freien Herren unter sich also: ob ein freier Mann ein eigenes Weib nähme, oder ein eigener Mann ein

²⁵⁰⁾ Luppenb. 186. 12 Glosse egen mynschen ... vorstelen sich suluen.
²⁵¹⁾ Dreyer III 1313. ²⁵²⁾ Grimm, RA. 374. Hillebr. 17. 26.

a) Budde 6; dagegen Capitul. VI c. 335 Homo liber, qui statum suum in potestate habet, et pejorare et meliorem facere potest. b) Sachs. II 16 § 3. c) Spiegel der Rechte fol. 12. v. Ein Schultheiß vnd strowwiß ist bald gemacht. d) Sachs. Lehn. 21 § 1; vgl. oben (206) (la verge annoblit). e) Spiegel deutischer Leute cap. 16. — Sprichwort 209 soll bedeuten, daß auch ein der aus morgantischer Ehe des Vaters Adel erhalten. Ester I 297 § 718. f) Schwab. W. 16 cap. 13 lin iegelich kint beheldet siner vater reht, ob es elich und im ebenbürtig ist. g) Weichb. art. 6.

freies Weib, so sollte das Mannsgeschlecht dem Vater folgen, das Weibsgeschlecht der Mutter.

§ 3. Nun sagen aber die Bücher, die Fürsten hätten zu Kaiser Friedrichs Zeiten unter sich selbst und nicht mit der gemeinen Leute Rath gesetzt, ob ein freier Mann ein eigenes Weib nähme, alles Geschlecht, das hievon käme, sollte der Mutter, das ist der ärgeren Hand folgen, und nicht dem Vater.

Im alten Norden wird die ehliche Geburt frei, wenn nur Eines der Eltern frei ist, es geht immer nach der bessern Hälfte;^{a)} im südlichen Deutschland galt dieser Satz nie in der Allgemeinheit, wie ihn das Weibsbild hinstellt, es war vielmehr anfänglich nur Rechtens, daß freies Weib oder freie Geburt nie eigen Kind gewinne, ob auch der Vater eigen wäre.^{b)}

Später, versichern die Rechtsbücher übereinstimmend, wurden die Söhne nach dem Vater, die Töchter nach der Mutter beurtheilt und endlich durch ein in ungesetzlicher Form entstandenes Gesetz allgemein bestimmt, das Kind solle jedesmal eigen sein, wenn nur ein Theil unfrei ist,^{c)} es geht also, wenigstens im Süden, nach der schlimmeren Hälfte: Wir Sachsen schlagen den bösen Eltern nach.^{d)}

Aber nicht alle Sachsen; denn einmal richtet sich häufig das jüngste Kind nach dem Vater, ob auch die Mutter die ärgere Hand sei;^{e)} andrerseits gilt ebenso bestimmt vielfach der Grundsatz, daß die Kinder immer in den Stand der Mutter treten, diese selbst sei nun frei oder eigen;^{f)} das Bier schmeckt eben immer nach dem Faß.

Für den Fall, da Mann und Frau unfrei, doch unter verschiedenen Gehören standen, war es, abgesehen von besondern Verträgen, üblich,^{g)} die Geburten nach Geschlechtern zu sondern, doch gingen überwiegend häufiger alle Kinder, etwa mit Ausnahme des jüngsten, in die Gehöre der Mutter; so blieben, wie der Volksmund sagt, die Scheiten beim Stock und das Kalb bei der Kuh.^{h)}

Der Vergleich enthält nichts Auffallendes: „Uns gehört auch, was aus unserm Vieh und Gethier geboren wird, und liegt Nichts daran, ob es aus

a) Gutal. cap. 15 § 4; Rosentw. 17. b., Upm. Lagh. Arfdh. B. 19. b) Sachf. III 73 u. Glosse; v. Kampf III 38, Cleve 81 § 4. c) ebenso Schwab. (Lafsb.) cap. 67. Pertz II 439, aber auch schon Lex Ripuar. 58 (60) § 11 generatio eorum ad inferiora declinetur. d) Christ. Gottl. Hommel de recto sensu paroem. germ. das Kind gehört zur ärgern Hand 1767. 4. Wittenberg. e) Grimm, W. III 107. Gr. N. 944. f) Kling 77. b. 1. Kindl. 193. Schwab. (Gengler (cap. 57. g) solche Verträge sind allerdings häufig z. B. Mon. B. I 417. h) Angelf. 476. 77. § 2.

einem vernünftigen, als aus einer leibeigenen Magd, oder von einem Unvernünftigen geboren wird, denn überall folgt die Geburt der Mutter“.)

Daher ist bisweilen das Heirathen aus der Hausgenossenschaft mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung bedroht.^{b)}

Der Grundsatz, daß die Kinder den bösen Eltern nachschlagen, wurde aber noch überboten: nimmt ein freier Mann ein eigenes Weib, so hat er die Freiheit verloren,^{c)} in wessen Gehöre er mit ihr zu Bette geht, dem muß er hulden und schwören,^{d)} so macht der Knecht seine Frau zur Magd und die Magd ihren Mann zum Knecht.^{e)}

Selbst die bloße häusliche Niederlassung unter Hörigen mit Feuer und Rauch machte manchenorts unfrei;^{f)} gewöhnlich erst nach Ablauf der deutschen Erbsungszeit, also nach einem Jahre.

Diese Länge hat überall die Gefährde, wo Jahr und Tag die rechte Gewer gibt; wo mehrere Jahre zur Erbsung erfordert werden, bringt ihr Ablauf den Verlust der Freiheit. So verliert der Wende erst nach drei Jahren sein Recht.

Es enthielt dies im Ganzen eine Wohlthat, da hiedurch der an sich rechtlose Fremde doch unter irgend einen Schutz kam und nicht in arge Knechtschaft verfiel.^{g)}

Den Städten gebührt aber das ungleich höhere Verdienst, den umgekehrten Grundsatz, daß die Lust frei macht, zu einer jetzt gemein europäischen Geltung gebracht zu haben: wer in der Stadt aufgenommen wird, ist frei und keinem Schutzherrn verpflichtet, über die Stadtmauer hinaus fliegt kein Rauchhuhn.^{h)}

Auch diese Folge trat anfänglich nicht sofort ein, sondern, wie die Zeit die Gefährde hat, so befreit sie hinwieder den Hauswirth, sitzt er Jahr und Tag unangesprochen, ohne nachjagenden Herrn als Bürger.ⁱ⁾

Weist verweigert man dem die Aufnahme, der geradenwegs vom Galgen kömmt oder einen nachjagenden Vogt hat^{k)} und verlangt eidlichen Beweis der Freiheit, weshalb das Sprüchwort: Keine Henne fliegt über die Mauer, gelegentlich auch in dieser Bedeutung, nämlich vom Hineinfliegen der Henne, das ist des Leibeigenen selbst, verstanden wurde.^{l)}

Dem, sagte man, durch Ortsveränderung kann sich der Mann und

a) Spiegel der Rechte fol. 47. b) Grimm. W. I 3, 669; Bl. Zürich I 193. c) Grimm. W. I 313. d) Grimm. W. I 409 u. e) Pottgieser 830. f) Grimm. W. II 489. g) Mörser III 337—341. h) Gr. R. 327. i) Unterholz. II 401—404 engl. R. II 171. Tapp. Pist. 772. 73 Zeit hat Ehre. k) Grimm. W. I 777. Bam. § 211. l) Dreier III 1313. Bodm. 384. Hert 401.

seine Pflicht nicht ändern, der Knecht sei vielmehr aller Orten eigen und müsse überall sein Leibhuhn zahlen, ersitzen könne man die Freiheit nicht, dazu gehört guter Glaube, der Flüchtling stahl aber die Freiheit und deshalb kann man sich an ihm nicht verschweigen.^{a)}

Solche Auslassungen und ihnen entsprechende, immerhin unläugbare Uebung hinderten freilich die Städter nicht, die Auslieferung zu versagen und dem natürlichen Rechtsgeföhle, daß kein Mensch die Freiheit habe, den Andern als unfrei zu besitzen, zum endlichen Sieg zu verhelfen.

Außerdem kann der Eigene, dem gar kein Recht angeboren wurde, solches erwerben, wenn er seines Herrn Tod wehrt: Falschmüßzerei oder Nothzucht anzeigt,^{b)} oder der Herr verwirkt das Eigenthum, wenn er den Knecht krank und hilflos verläßt, und dieser wird freier Land-Sasse.^{c)}

Der wegen Verbrechen Standeslose erwirbt sich seinen Stand, wenn er seinem Rechte an Mannes statt vorsteht und zwischen zwei Herren, aber nirgend anders, als da der König gegen einen auswärtigen Feind zu Felde liegt, einen Speer zerbricht,^{d)} der Unrechtgeborne, wenn er mit Gottesurtheil seinen Erzeuger zur Anerkennung der Vaterschaft zwingt^{e)} oder in nachfolgender Ehe unter seinen Erzeugern rechtlich wieder geboren wird.

Zur Versümlung nahm früher die Mutter bei der Trauung das vorehliche Kind unter den Bauch^{f)} später, vom Kern auf die Schaale gehend, unter den Mantel.^{g)}

Undeutsch ist die Rechtfertigung durch den Kaiser;^{h)} der deutsche König hat kein Recht für den, der an sich keines hat.

a) Pappenb. 186. 12 an vluchtigen egen mynschen mach men sick nicht vorswygen, wunte de vorstelen sick sulnen. b) Kling 76 a. 2. Wgl. 194. 39. c) Schwab. W. 57. 58. Sachs. I 16. 1. d) Schwab. W. 327. 391. e) Gr. XX. 464—466, Lex. Scaniae 110. f) Holl. Sachs, 72. 58. g) engl. R. I 92. h) Schwab. W. 43. 42.